

Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

134. Jahrgang

Nr. 12

17. Oktober 2024

INHALT

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl	575	Zulegung der Kath. Kapellenstiftung St. Stephan in Denklingen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen	587
Botschaft von Papst Franziskus			
Welttag der Armen	575		
Der Bischof von Augsburg	580	Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Magnus in Dienhausen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen	588
Mit Engagement und Leidenschaft			
Die Bedeutung des Ehrenamtes für das Leben der Kirche - Hirtenbrief des Bischofs Dr. Bertram Meier für Sonntag, den 29.09.2024	580	Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Maria Hilf in Kempten-Eich zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Kempten	588
Profanierung der Kirche Zu den Acht Seligkeiten in Füßen - Dekret	584		
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022	585	Zulegung der Kath. Kapellenstiftung in Oberneufnach zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald	589
Katholische Beratungsstellen im Bistum Augsburg in der Trägerschaft des Ortsvereins Augsburg des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. - Dekret	586	Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ottilien in Rott zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilige Familie in Rott	589
Neuordnung der kirchlichen Struktur	587	Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ulrich in Steinekirch zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald	590
Zulegung der Haldenkapellenstiftung Apfeldorf zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilig Geist in Apfeldorf	587	Zulegung der Kath. Kapellenstiftung in Stoffen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung in Stoffen	591

Zulegung der Kath. Bergkapellenstiftung in Thaining zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin in Thaining.....	591	39. Urlaubs- und Abwesenheitszeiten 2025 - Anträge auf Sommeraushilfen bzw. Meldung der Zeiten.....	617
Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Hlgst. Dreifaltigkeit in Unterfahlheim zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Dionysius in Oberfahlheim	592	40. Anmeldung des Personalbedarfs für den Bereich Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für 2025	620
Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Wolfgang in Unterrohr zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Ettenbeuren.....	592	41. Fachbereich Diözesanes Facility-Management in der Geschäftsstelle/Technische Dienste - Dekret	621
Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Schmerzen in Vilgertshofen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Stadl	593	42. Ausführungsbestimmungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht zur Rahmenordnung Fortbildung der Diözese Augsburg für Religionslehrkräfte i. K.	622
Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Stephan in Welden zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Verkündigung in Leeder	593	43. Regelung der dienstfreien Arbeitstage im Jahr 2025 für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg	635
Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen.....	595	Personalnachrichten	636
35. Kollektenplan 2025	595	Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen	638
36. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten.....	597	Verein für Augsburger Bistumsgeschichte Mitgliederversammlung 2024.....	638
37. Firmanplan I - 2025.....	598	Theresienwerk e. V - Vortragsexerzitien für Priester in der Gebetsstätte Marienfried in Pfaffenhofen an der Roth	639
38. Zulassungsfeier von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 1. Fastensonntag: 9. März 2025, 15.00 Uhr.....	615	Weitere Informationen.....	639
		Priesterexerzitien in Ars-sur-Formans/Frankreich	639

Apostolischer Stuhl

Botschaft von Papst Franziskus zum 8. Welttag der Armen

Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5). Im Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, und im Hinblick auf das ordentliche Jubiläum 2025 ist diese Aussage biblischer Weisheit umso angemessener, um uns auf den achten Welttag der Armen vorzubereiten, der am 17. November stattfinden wird. Die christliche Hoffnung schließt auch die Gewissheit ein, dass unser Gebet vor das Angesicht Gottes gelangt; aber nicht irgendein Gebet: das Gebet des Armen! Denken wir über dieses Wort nach und „lesen“ wir es auf den Gesichtern und in den Geschichten der Armen, denen wir in unseren Tagen begegnen, damit das Gebet zu einem Weg der Gemeinschaft mit ihnen wird und wir ihr Leid teilen.

2. Das Buch Jesus Sirach, auf das wir uns beziehen, ist nicht sehr bekannt und verdient es, entdeckt zu werden wegen der Fülle der Themen, die es anspricht, besonders wenn es die Beziehung des Menschen zu Gott und zur Welt berührt. Sein Autor, Ben Sira, ist ein Lehrer, ein Schriftgelehrter aus Jerusalem, der wahrscheinlich im 2. Jahrhundert v. Chr. schrieb. Er ist ein weiser Mann, der in der Tradition Israels verwurzelt ist und über verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens lehrt: von der Arbeit bis zur Familie, vom Leben in der Gesellschaft bis zur Erziehung der Jugend; er widmet sich den Fragen des Glaubens an Gott und der Einhaltung des Gesetzes. Er behandelt die nicht einfachen Probleme der Freiheit, des Bösen und der göttlichen Gerechtigkeit, die auch für uns heute sehr aktuell sind. Ben Sira, inspiriert vom Heiligen Geist, möchte allen den Weg zu einem weisen und würdigen Leben vor Gott und den Brüdern und Schwestern aufzeigen.

3. Eines der Themen, dem dieser heilige Schriftsteller am meisten Raum widmet, ist das Gebet. Er tut dies mit großem Eifer, weil er seine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringt. In der Tat könnte keine Schrift über das Gebet wirkungsvoll und fruchtbar sein, wenn sie nicht von denen stammt, die jeden Tag in Gottes Gegenwart weilen und auf sein Wort hören. Ben Sira erklärt, dass er schon in seiner

Jugend nach Weisheit strebte: „Als ich noch jung war, bevor ich auf Wanderschaft ging, habe ich offen in meinem Beten Weisheit gesucht“ (*Sir* 51,13).

4. Auf seinem Weg entdeckt er eine der grundlegenden Wirklichkeiten der Offenbarung, nämlich die Tatsache, dass die Armen einen bevorzugten Platz im Herzen Gottes einnehmen, dass Gott angesichts ihres Leidens sogar „ungeduldig“ ist, bis er ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt: „Das Gebet eines Demütigen durchdringt die Wolken, und bevor es nicht angekommen ist, wird er nicht getröstet und er lässt nicht nach, bis der Höchste daraufschaut. Und er wird für die Gerechten entscheiden und ein Urteil fällen. Und der Herr wird gewiss nicht zögern und nicht langmütig sein gegen die Unbarmherzigen“ (*Sir* 35,21-22). Gott kennt die Leiden seiner Kinder, denn er ist ein aufmerksamer und fürsorglicher Vater für alle. Als Vater kümmert er sich um diejenigen, die ihn am meisten brauchen: die Armen, die Ausgegrenzten, die Leidenden, die Vergessenen ... Aber niemand ist aus seinem Herzen ausgeschlossen, denn wir alle sind vor ihm arm und bedürftig. Wir sind alle Bettler, denn ohne Gott wären wir nichts. Wir hätten nicht einmal das Leben, wenn Gott es uns nicht geschenkt hätte. Und doch, wie oft leben wir so, als ob wir die Herren über das Leben wären oder als ob wir es erobern müssten! Die weltliche Denkweise fordert, dass wir jemand sind, dass wir uns trotz allem und jedem einen Namen machen, dass wir gesellschaftliche Regeln brechen, um ja nur Reichtum zu erreichen. Was für eine traurige Illusion! Das Glück erlangt man nicht, indem man das Recht und die Würde anderer mit Füßen tritt.

Die durch Kriege verursachte Gewalt zeigt deutlich, wie viel Anmaßung diejenigen bewegt, die sich vor den Menschen für mächtig halten, während sie in den Augen Gottes erbärmlich sind. Wie viele neue Arme verursacht diese schlechte, mit Waffen gemachte Politik, wie viele unschuldige Opfer! Doch wir dürfen nicht zurückweichen. Die Jünger des Herrn wissen, dass jeder dieser „Kleinen“ das Antlitz des Gottessohnes trägt, und unsere Solidarität und das Zeichen der christlichen Nächstenliebe müssen jeden Einzelnen erreichen. „Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187).

5. In diesem Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, müssen wir das Gebet der Armen zu unserem eigenen machen und zusammen mit ihnen beten. Das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen, und eine pastorale Tätigkeit, die gefördert werden muss. Denn „die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, ist der Mangel an geistlicher Zuwendung. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott, und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen. Die bevorzugte Option für die Armen muss sich hauptsächlich in einer außerordentlichen und vorrangigen religiösen Zuwendung zeigen“ (*ebd.*, 200).

All dies erfordert ein demütiges Herz, das den Mut hat, zum Bettler zu werden. Ein Herz, das bereit ist, sich als arm und bedürftig zu erkennen. Es besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Armut, Demut und Vertrauen. Der wahrhaft Arme ist der Demütige, wie der heilige Bischof Augustinus sagte: „Der Arme hat nichts, worauf er stolz sein kann, der Reiche hat seinen Stolz zu bekämpfen. Höre also auf mich: Sei ein wahrhaft Armer, sei tugendhaft, sei demütig“ (*Sermones*, 14, 4). Der demütige Mensch hat nichts, dessen er sich rühmen kann, und er beansprucht nichts, er weiß, dass er nicht auf sich selbst zählen kann, glaubt aber fest daran, dass er sich auf die barmherzige Liebe Gottes berufen kann, vor dem er wie der verlorene Sohn steht, der reumütig nach Hause zurückkehrt, um die Umarmung seines Vaters zu empfangen (vgl. *Lk* 15,11-24). Da der Arme nichts hat, worauf er sich stützen kann, erhält er Kraft von Gott und setzt sein ganzes Vertrauen in ihn. In der Tat schafft die Demut das Vertrauen, dass Gott uns nie verlassen und uns nicht ohne Antwort lassen wird.

6. Den Armen, die in unseren Städten leben und Teil unserer Gemeinschaften sind, sage ich: Verliert nicht diese Gewissheit! Gott achtet auf einen jeden von euch und ist euch nahe. Er vergisst euch nicht und könnte dies auch nie tun. Wir alle machen die Erfahrung, dass Gebete scheinbar unbeantwortet bleiben. Manchmal bitten wir darum, aus einer Notlage befreit zu werden, die uns leiden lässt und uns demütigt, und Gott scheint unsere Anrufung nicht zu erhören. Doch Gottes Schweigen bedeutet nicht, dass er von unserem Leid abgelenkt ist, sondern es enthält ein Wort, das vertrauensvoll angenommen werden will, indem wir uns ihm und seinem Willen überlassen. Wieder ist es Jesus Sirach, der dies bezeugt: „Die Bitte eines Armen dringt an sein Ohr, das Urteil Gottes kommt mit Eile“ (vgl. 21,5). Aus der Armut kann also das Lied echter Hoffnung entspringen. Erinnern wir uns: „Wenn das innere Leben sich in den

eigenen Interessen verschließt, gibt es keinen Raum mehr für die anderen, finden die Armen keinen Einlass mehr, hört man nicht mehr die Stimme Gottes, genießt man nicht mehr die innige Freude über seine Liebe, regt sich nicht die Begeisterung, das Gute zu tun. [...], das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2).

7. Der Welttag der Armen ist nunmehr zu einem festen Termin für jede Gemeinschaft in der Kirche geworden. Er ist eine nicht zu unterschätzende pastorale Gelegenheit, weil er jeden Gläubigen dazu anregt, auf das Gebet der Armen zu hören und sich ihrer Gegenwart und Bedürfnisse bewusst zu werden. Es ist eine günstige Gelegenheit, um Vorhaben zu verwirklichen, die den Armen konkret helfen, und auch, um die vielen Freiwilligen anzuerkennen und zu unterstützen, die sich leidenschaftlich für die Bedürftigsten einsetzen. Wir müssen dem Herrn für die Menschen danken, die sich zur Verfügung stellen, um den Ärmsten zuzuhören und sie zu unterstützen. Es sind Priester, Personen des geweihten Lebens und Laien, die mit ihrem Zeugnis der Antwort Gottes auf die Gebete derer, die sich an ihn wenden, eine Stimme geben. Die Stille wird also jedes Mal gebrochen, wenn ein Bruder oder eine Schwester in Not willkommen geheißen und umarmt wird. Die Armen haben noch viel zu lehren, denn in einer Kultur, die den Reichtum an die erste Stelle gesetzt hat und die Würde der Menschen oft auf dem Altar der materiellen Güter opfert, rudern sie gegen den Strom und weisen darauf hin, dass das Wesentliche im Leben etwas ganz anderes ist. Das Gebet findet also die Bestätigung seiner Echtheit in der Nächstenliebe, die zur Begegnung und zur Nähe wird. Wenn das Gebet nicht zu konkretem Handeln führt, ist es vergeblich; denn „der Glaube ohne Werke [ist] tot“ (*Jak 2,26*). Nächstenliebe ohne Gebet läuft hingegen Gefahr, zu einer Philanthropie zu werden, die sich bald erschöpft. „Ohne das in Treue gelebte tägliche Gebet wird unser Tun leer, verliert es die tiefste Seele, wird es zum reinen Aktivismus reduziert“ (Benedikt XVI., *Katechese*, 25. April 2012). Wir müssen dieser Versuchung widerstehen und immer wachsam sein mit der Kraft und Ausdauer, die vom Heiligen Geist kommt, der der Spender des Lebens ist.

8. In diesem Zusammenhang ist es schön, sich an das Zeugnis von Mutter Teresa von Kalkutta zu erinnern, einer Frau, die ihr Leben für die Armen gab. Die Heilige wiederholte immer wieder, dass das Gebet der Ort war, aus dem sie Kraft und Glauben schöpfte für ihre Mission, den Letzten zu dienen. Als sie am 26. Oktober 1985 vor der UN-Generalversammlung sprach und allen den Rosenkranz zeigte,

den sie immer in ihrer Hand hielt, sagte sie: „Ich bin nur eine arme Ordensfrau, die betet. Indem ich bete, legt Jesus seine Liebe in mein Herz und ich gehe hin und gebe sie allen Armen, denen ich auf meinem Weg begegne. Betet auch ihr! Betet, und ihr werdet erkennen, welche Armen ihr neben euch habt. Vielleicht auf dem gleichen Treppenabsatz wie euer Zuhause. Vielleicht gibt es sogar in euren Häusern Menschen, die auf eure Liebe warten. Betet und eure Augen werden sich öffnen und euer Herz wird von Liebe erfüllt sein“.

Und wie könnten wir hier, in der Stadt Rom, nicht an den heiligen Benedikt Joseph Labre (1748–1783) erinnern, dessen Leichnam in der Pfarrkirche Santa Maria ai Monti ruht und verehrt wird. Als Pilger aus Frankreich in Rom, der von vielen Klöstern abgelehnt worden war, verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens arm unter den Armen und verbrachte viele Stunden im Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament, mit dem Rosenkranz, betete das Brevier, las im Neuen Testament und in der Nachfolge Christi. Da er nicht einmal ein kleines Zimmer hatte, in dem er wohnen konnte, schlief er gewöhnlich in einer Ecke der Ruinen des Kolosseums, als „Landstreicher Gottes“, und machte sein Leben zu einem unaufhörlichen Gebet, das zu ihm emporstieg.

9. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr ermutige ich jeden, Pilger der Hoffnung zu werden und greifbare Zeichen für eine bessere Zukunft zu setzen. Vergessen wir nicht, „die kleinen Details der Liebe“ (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 145) zu bewahren: innezuhalten, sich zu nähern, ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, ein Lächeln, eine Berührung, ein Wort des Trostes ... Diese Zeichen kommen nicht von ungefähr; sie erfordern vielmehr tägliche Hingabe, oft im Verborgenen und im Stillen, die aber durch das Gebet Stärkung erfährt. In dieser Zeit, in der das Lied der Hoffnung dem Lärm der Waffen, dem Schrei so vieler verwundeter Unschuldiger und dem Schweigen der unzähligen Opfer von Kriegen zu weichen scheint, richten wir unsere Bitte um Frieden an Gott. Wir sind arm an Frieden und strecken unsere Hände aus, um ihn als kostbares Geschenk zu empfangen, und gleichzeitig bemühen wir uns, ihn in unserem täglichen Leben wiederherzustellen.

10. Wir sind aufgerufen, in allen Lebenslagen Freunde der Armen zu sein und in die Fußstapfen Jesu zu treten, der der Erste war, der sich mit den Letzten solidarisierte. Möge die allerheiligste Gottesmutter Maria uns auf diesem Weg beistehen, die uns, als sie in Banneux erschien, die Botschaft hinterlassen hat, die wir nicht vergessen dürfen: „Ich bin die Jungfrau der Armen“. Ihr, der sich Gott wegen ihrer bescheidenen Armut zuwandte und die durch ihren Gehorsam

Großes vollbrachte, vertrauen wir unser Gebet an, in der Überzeugung, dass es zum Himmel emporsteigen und erhört werden wird.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2024,
Gedenktag des heiligen Antonius von Padua,
des Schutzpatrons der Armen.*

FRANZISKUS

Der Bischof von Augsburg

Mit Engagement und Leidenschaft

Die Bedeutung des Ehrenamtes für das Leben der Kirche

**Hirtenbrief des Bischofs Dr. Bertram Meier
für Sonntag, den 29.09.2024**

- Dokumentation -

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Jubiläumsjahr zu Ehren des hl. Ulrich klingt in mir noch nach. Es hatte an vielen Orten nicht nur großen Tiefgang, sondern auch Breitenwirkung entfaltet. Zugleich ist in unserem Bistum der Prozess „Priorisieren und Finanzieren“ angelaufen, der uns die Frage stellt, wie wir uns als Kirche von Augsburg in Zukunft profilieren wollen. Zum Profil unserer Diözese gehört jetzt schon wesentlich das Ehrenamt. Ihm wird künftig im Blick auf die sinkende Zahl hauptberuflicher Personen – Priester, Diakone und pastoral Mitarbeitende – eine noch größere Bedeutung zukommen.

Vor diesem Hintergrund lade ich Sie ein, mit mir darüber nachzudenken, welche Rolle ehrenamtliche Frauen und Männer im kirchlichen Leben spielen sollen. Zuvor möchte ich allen danken, die sich ehrenamtlich mit Empathie und Engagement einbringen – in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, in Verbänden und Gremien, Einrichtungen und Organisationen. Nicht vergessen möchte ich die Caritas; ist sie doch ein wesentlicher Gradmesser dafür, ob die Sorge um den rechten Glauben auch glaubwürdig ist. Unsere Ehrenamtlichen setzen ihre Charismen ein und investieren Zeit, Energie und Kreativität. Für viele ist freiwilliges Engagement ein alltäglicher und

sinnstiftender Bestandteil ihres Lebens: Quelle der Freude und Zeugnis des Glaubens. Ohne Ehrenamtliche könnten wir Hauptberuflichen „ein-packen“. Umgekehrt sehen sich Ehrenamtliche nicht mehr nur als Lückenbüßer zur Erledigung vorgefundener Aufgaben oder zum Erhalt des „kirchlichen Betriebs“. Vielmehr ist es den Ehrenamtlichen wichtig, Verantwortung zu übernehmen, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und sich mit ihren Fähigkeiten weiterentwickeln zu können. Ob dies gelingt, ist für mich auch ein Gradmesser dafür, ob wir synodale Kirche leben.

Eine der Stärken von Papst Franziskus liegt darin, dass er bildhaft und konkret formuliert. Ein griffiges Wort aus seiner Feder lautet: „Ich bin eine Mission.“ Im Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute schreibt er: „Die Mission im Herzen des Volkes ist nicht ein Teil meines Lebens oder ein Schmuck, den ich auch wegnehmen kann; sie ist kein Anhang oder ein zusätzlicher Belang meines Lebens. Sie ist etwas, das ich nicht aus meinem Sein herausreißen kann, außer ich will mich zerstören. Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt. Man muss erkennen, dass man selber ‚gebrandmarkt‘ ist für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien.“¹

Wer diese Sätze ernst nimmt, dem wird klar: Christsein ist kein Ehrenamt – es sei denn, ich bezeichne damit die Ehre, die dem Christen und der Christin als Getaufte zukommt. Wer die Taufe empfangen hat, trägt den Ehrentitel „Christ“ und wird in Christus eingegliedert. Papst Franziskus spricht geradezu provokativ davon, dass Christinnen und Christen „gebrandmarkt“ sind. Damit spielt er auf das „Brandzeichen“ an, das in der Taufe gegeben wird: als Erkennungszeichen, als Siegel der Zugehörigkeit zu Jesus Christus. In der Theologie wird sich daraus die Rede vom „unauslöschlichen Merkmal“ (*character indelebilis*) herausbilden. Wie das griechische Wort „character“ das Gepräge einer Münze oder einen Stempel bezeichnet, so gilt für uns Getaufte: Unser Prägemaß liegt darin, dass jede und jeder eine Mission ist. Weil die Firmung die Fortführung und Vollendung der Taufe ist, prägt auch sie ein „unzerstörbares Merkmal“ ein: Wir werden zu missionarischen Zeuginnen und Zeugen in Kirche und Gesellschaft. Das hat einschneidende Konsequenzen: Das Christsein beginnt mit der Taufe, sie ist das Tor zu allen Sakramenten, Voraussetzung auch für den Empfang der heiligen Weihen. So ist Christsein

¹ Papst Franziskus, *Evangelii gaudium* (24. November 2013), Nr. 273.

keine „Ehrensache“, der uns aufgegebenen Mission nachzukommen, sondern selbstverständliche Pflicht, Amt. Dieses „Grundamt“ besingen wir in einem Lied für jeden Christenmenschen: „Gott loben, das ist unser Amt.“²

Doch damit ist noch nicht alles gesagt: Zwar sind alle aufgrund von Taufe und Firmung berufen und gesandt, doch nicht alle in gleicher Weise und zur selben Aufgabe. Jedem und jeder schenkt der Geist des neuen Lebens die je eigene Gabe: das Charisma, das – wie Paulus schreibt³ – nicht zum Privatvergnügen oder zur individualistischen Selbstverwirklichung verliehen wird, sondern zur Auferbauung des Leibes Christi. Viele Charismen werden „amtlich“, d. h. öffentlich und auf eine gewisse Dauer eingebracht. Einige dieser amtlich wahrgenommenen Charismen haben sich schon in der jungen Kirche als unverzichtbar für das Leben der Gemeinden herauskristallisiert. Ich rede von den Ämtern, die durch Weihe übertragen werden: Bischofsamt, Priesteramt und Diakonenamt. Daran lässt auch die ökumenische Konvergenzerklärung von Lima aus dem Jahr 1983 keinen Zweifel: Demnach sind die Weiheämter „konstitutiv für das Leben und Zeugnis der Kirche.“ Das heißt: Sie sind kein Selbstzweck zum Aufbau von Machtstrukturen, sondern zielen darauf ab, dass die Kirche „ihre Sendung erfüllen kann.“⁴ So gesehen, haben die Weiheämter die Ehre, im Dienst der vielen Ämter zu stehen. Das Amtspriestertum, das sich wesentlich vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen unterscheidet,⁵ entfaltet nur dann seine Wirkung, wenn es sich in den Dienst der Gemeinden stellt und hilft, die Charismen der Getauften und Gefirmten zu entdecken und zu entfalten. Daher brauchen die „Ehrenämtler“ Anerkennung und Stärkung. Ihnen wurde in der Taufe schon die Ehre des Christennamens geschenkt. Diesen sollten sie zur Entfaltung bringen durch Engagement und fachliche Kompetenz, wozu es eine entsprechende Zurüstung braucht. So können sie dem Wunsch unseres Papstes entsprechen: „Ich bin eine Mission.“

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Ehrenamt ist im Wandel. Manchmal tut es gut, den Blick zu weiten. Lassen Sie mich daher schließen mit einer Beobachtung aus der

² Gotteslob Nr. 144, 5. Strophe.

³ Als Beispiel sei genannt: 1 Kor 12,8-10.

⁴ Konvergenzerklärung zu Taufe, Eucharistie und Amt, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 1. Paderborn, Frankfurt am Main 1983, S. 569 (= Teildokument Amt, Nr. 8).

⁵ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 10.

Weltkirche, die der Pastoraltheologe Franz Weber schildert: „Ganz einfache Frauen und Männer, die sehr oft wenig oder fast keine Schulbildung besitzen, trauen sich dort zu, die vielen kleinen Gemeinden auf dem Land und an der Peripherie der Städte zu leiten und verschiedene Gemeindedienste zu übernehmen, weil sie selbst an das Wirken des Geistes Gottes in ihrem Leben und in ihrer pastoralen Aufgabe glauben und weil sie sich von ihrem Bischof und ihrem Pfarrer zu den verschiedenen Gemeindediensten auch offiziell beauftragt wissen. Dass dabei keineswegs alles perfekt funktioniert, dass menschliche Schwächen und Fehler, Eifersüchteleien und Streitigkeiten dort den gemeindlichen Alltag genauso prägen, wie das in unseren Pfarrgemeinden hier der Fall ist, darf und braucht nicht verschwiegen zu werden.“⁶

Übrigens: Die dazugehörenden Priester, verantwortlich für verzweigte und weitaus größere Gebiete als unsere Seelsorgeeinheiten und Dekanate, wirken in der Regel nicht gestresst und werden von den lokalen Ehrenamtlichen keineswegs als überflüssig empfunden. Im Gegenteil: Der priesterliche Dienst an der Einheit, das Entdecken von Charismen und das Zusammenführen zur Feier der Eucharistie genießen höchstes Ansehen. Die Förderung des Engagements Ehrenamtlicher verdrängt das Weiheamt nicht, sondern hilft, dass die Kirche „im Dorf bleibt“.

Zwar lassen sich solche Beispiele nicht einfach kopieren, aber sie können uns inspirieren für unseren Weg in die Zukunft. Dass wir so unsere vielen ehrenamtlichen Frauen und Männer fördern und fordern, das ist mein Wunsch für unser Bistum. Dazu helfe und segne uns der dreifaltige Gott + der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Augsburg, am 14. September 2024, Fest Kreuzerhöhung

+ Bertram

Dr. Bertram Meier

Bischof von Augsburg

Dieser Hirtenbrief wurde am Sonntag, 29.09.2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen verlesen.

⁶ Franz Weber, in: Monika Udeani u. a. (Hg.), Kirche bleiben im Nahbereich. Pfarrgemeindliche Leitungsmodelle mit Beteiligung Ehrenamtlicher, Linz 2009, S. 230.

Profanierung der Kirche Zu den Acht Seligkeiten in Füßen

DEKRET

Die Kirche *Zu den Acht Seligkeiten* in Füßen wurde Anfang der 1960er Jahre für die anwachsende Bevölkerung des Stadtteils Füßen-West erbaut und am 26. März 1966 schließlich feierlich geweiht. Ihre Konzeption als Garnisonskirche für die benachbarte Kaserne erklärt ihre große Dimension.

Fast 60 Jahre lang war sie vielen Gläubigen eine geistliche Heimat, ein Ort des Gebetes, des Gottesdienstes und der Gemeinschaft. Die Pfarrgemeinde sieht jedoch durch den Rückgang der Kirchenbesucher in den letzten Jahren auf Dauer keinen Bedarf für einen so großen Kirchenraum. Zudem wurde eine energetische Sanierung angedacht, die sehr kostenintensiv gewesen wäre. Außerdem wurde dringend nach einem Grundstück für den Neubau des kirchlichen Kindergartens gesucht, das nicht gefunden wurde.

Von daher hat die Kirchenstiftung für einen Abriss der Kirche *Zu den Acht Seligkeiten* plädiert, um das Gelände einer zukunftsfähigen Nachnutzung zuzuführen durch den Neubau eines Kindergartens und eines Begegnungszentrums mit Andachtsraum sowie Verwaltungs- und Veranstaltungsräumen für die gesamte Pfarreiengemeinschaft Füßen. Der Priesterrat wurde am 13. November 2023 angehört und bekundete seine Zustimmung zu Profanierung und Abriss der Kirche.

Hiermit wird gem. c. 1212 i. V. m. 1222 § 2 CIC die Erlaubnis erteilt, die Kirche *Zu den Acht Seligkeiten* zu Füßen selbst und den dort befindlichen Altar profanem Gebrauch zuzuführen. Ihr Status als Kirche gem. c. 1214 CIC wird mit Rechtswirkung vom 22. September 2024 aufgehoben. Es ist gem. c. 1171 CIC sicherzustellen, dass dort eventuell befindliche Sakralgegenstände ehrfürchtig behandelt werden.

Augsburg, den 22. September 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben
im Bistum Augsburg
vom 6. Dezember 2022
(ABl. 2022, S. 594 ff.)**

Der Bischof von Augsburg erlässt hiermit folgendes Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben
im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022**

Das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (ABl. 2022, S. 594 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es kann davon abgesehen werden, kirchliche Abgaben und Säumniszuschläge festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der festzusetzende Betrag fünf Euro oder weniger betragen würde und zusätzlich die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung

1. Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
2. Es ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 27. September 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

**Katholische Beratungsstellen im
Bistum Augsburg in der Trägerschaft des
Ortsvereins Augsburg des Sozialdienstes
Katholischer Frauen e. V.**

DEKRET

Um das breite Angebot der Katholischen Beratungsstellen im Bistum Augsburg in der Trägerschaft des Ortsvereins Augsburg des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. über die Beratung in Schwangerschaftsfragen hinaus besser zur Geltung zu bringen, stimme ich dem Vorschlag einer Namensänderung zu.

Hiermit verfüge ich, dass die bisherige Namensgebung „Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen“ in

„Katholische Beratung für Schwangere und junge Familien“

mit Wirkung zum 15. September 2024 abgeändert wird.

Ich danke den dort tätigen Beraterinnen des Sozialdienstes Katholischer Frauen für ihren Einsatz und die bisher geleistete professionelle Arbeit und wünsche ihnen unter neuem Namen alles Gute in Ihrem wertvollen Dienst für die schwangeren Frauen, Paare und Familien, vor allem auch Gottes Geist und Segen ihnen und den ihnen anvertrauten Personen.

Augsburg, den 10. September 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Neuordnung der kirchlichen Struktur

Zulegung der Haldenkapellenstiftung Apfeldorf zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilig Geist in Apfeldorf

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Haldenkapellenstiftung Apfeldorf zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilig Geist in Apfeldorf erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.A11/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Haldenkapellenstiftung Apfeldorf als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Haldenkapellenstiftung Apfeldorf in die Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilig Geist in Apfeldorf bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilig Geist in Apfeldorf wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Haldenkapellenstiftung Apfeldorf.

Zulegung der Kath. Kapellenstiftung St. Stephan in Denklingen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und des Pastoralrats sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Kapellenstiftung St. Stephan in Denklingen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.D7/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Kapellenstiftung St. Stephan in Denklingen als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Kapellenstiftung St. Stephan in

Denklingen in die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Kapellenstiftung St. Stephan in Denklingen.

Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Magnus in Dienhausen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und des Pastoralrats sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Magnus in Dienhausen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.D7/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Magnus in Dienhausen als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Filialkirchenstiftung St. Magnus in Dienhausen in die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Denklingen wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Filialkirchenstiftung St. Magnus in Dienhausen.

Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Maria Hilf in Kempten-Eich zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Kempten

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Maria Hilf in Kempten-Eich zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Kempten erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.K1/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Filialkirchenstiftung Maria Hilf in Kempten-Eich als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Filialkirchenstiftung Maria Hilf in Kempten-Eich in die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Kempten bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Kempten wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Filialkirchenstiftung Maria Hilf in Kempten-Eich.

Zulegung der Kath. Kapellenstiftung in Oberneufnach zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Kapellenstiftung in Oberneufnach zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.M9/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Kapellenstiftung in Oberneufnach als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Kapellenstiftung in Oberneufnach in die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Kapellenstiftung in Oberneufnach.

Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ottilien in Rott zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilige Familie in Rott

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath.

Filialkirchenstiftung St. Ottilien in Rott zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilige Familie in Rott erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.R6/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ottilien in Rott als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ottilien in Rott in die Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilige Familie in Rott bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilige Familie in Rott wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Filialkirchenstiftung St. Ottilien in Rott.

Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ulrich in Steinekirch zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ulrich in Steinekirch zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.M9/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ulrich in Steinekirch als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Filialkirchenstiftung St. Ulrich in Steinekirch in die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Markt Wald wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Filialkirchenstiftung St. Ulrich in Steinekirch.

Zulegung der Kath. Kapellenstiftung in Stoffen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung in Stoffen

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Kapellenstiftung in Stoffen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung in Stoffen erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.S8(1/2)) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Kapellenstiftung in Stoffen als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Kapellenstiftung in Stoffen in die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung in Stoffen bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung in Stoffen wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Kapellenstiftung in Stoffen.

Zulegung der Kath. Bergkapellenstiftung in Thaining zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin in Thaining

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Bergkapellenstiftung in Thaining zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin in Thaining erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.T5/2/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Bergkapellenstiftung in Thaining als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Bergkapellenstiftung in Thaining in die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin in Thaining bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin in Thaining wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Bergkapellenstiftung in Thaining.

Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Hlgst. Dreifaltigkeit in Unterfahlheim zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Dionysius in Oberfahlheim

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Hlgst. Dreifaltigkeit in Unterfahlheim zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Dionysius in Oberfahlheim erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.O2/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Filialkirchenstiftung Hlgst. Dreifaltigkeit in Unterfahlheim als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Filialkirchenstiftung Hlgst. Dreifaltigkeit in Unterfahlheim in die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Dionysius in Oberfahlheim bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Dionysius in Oberfahlheim wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Filialkirchenstiftung Hlgst. Dreifaltigkeit in Unterfahlheim.

Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Wolfgang in Unterrohr zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Ettenbeuren

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Wolfgang in Unterrohr zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Ettenbeuren erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.E8/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Wolfgang in Unterrohr als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Filialkirchenstiftung St. Wolfgang

in Unterrohr in die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Ettenbeuren bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Ettenbeuren wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Filialkirchenstiftung St. Wolfgang in Unterrohr.

Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Schmerzen in Vilgertshofen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Stadl

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Schmerzen in Vilgertshofen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Stadl erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.S7/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Schmerzen in Vilgertshofen als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Schmerzen in Vilgertshofen in die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Stadl bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Stadl wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Schmerzen in Vilgertshofen.

Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Stephan in Welden zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Verkündigung in Leeder

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und des Pastoralrats sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 23. Juli 2024 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Stephan in Welden zur Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Verkündigung in Leeder erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 30. August 2024 (Az.: VIII.1-BK5172.L2/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 7. August 2024 die Aufhebung der Kath. Filialkirchenstiftung St. Stephan in Welden als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt und gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Aufnahme der Kath. Filialkirchenstiftung St. Stephan in Welden in die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Verkündigung in Leeder bestätigt. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Verkündigung in Leeder wird hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der genannten Kath. Filialkirchenstiftung St. Stephan in Welden.

Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

35. Kollektenplan 2025

Januar	Afrika-Mission	06.01.
Februar	-	
März	Caritas-Frühjahrskollekte	16.03.
April	Misereor-Kollekte (einschließlich Fastenopfer der Kinder für Misereor)	06.04.
	Kollekte für das Hl. Land	13.04.
Mai	-	
Juni	Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa	08.06.
	Kollekte für den Hl. Vater	29.06.
Juli	Bischöflicher Fonds für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen	20.07.
August	-	
September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	14.09.
	Caritas-Herbstkollekte	28.09.
Oktober	Weltmissionssonntag	26.10.
November	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa	02.11.
	Diasporaopfertag	16.11.
	Kirchliche Jugendarbeit in der Diözese	23.11.
Dezember	Adveniat-Kollekte	24./25.12.
	Kollekte für die Anliegen von Ehe und Familie	28.12.

Dazu kommen noch:

- am feierlichen Erstkommunion- und am Firmungstag das Opfer der Kinder für die Diasporahilfe;
- Weltmissionstag der Kinder – die Kollekte wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (27. Dez. 2025 bis 6. Jan. 2026), gehalten.

Die gebundenen Kollekten sind mit erklärenden und empfehlenden Hinweisen anzukündigen und an den vom Bischof festgesetzten Sonn- und Feiertagen in allen Messen, einschließlich der Vorabendmessen abzuhalten. Dies gilt auch für vikarierte Pfarreien, Filialen, Exposituren und Benefizien. Die Kollekten sind in den Kirchen oder sonst dem Gottesdienst dienenden Räumen durchzuführen.

Kirchenrechtlich ist der Pfarrer nach can. 1286 CIC für Anordnung und Vollzug der Kollekten verantwortlich, der sich dabei der örtlich gebotenen Form bedienen wird, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung zulassen.

Dessen ungeachtet gelten für die Behandlung und Zählung aufgekommener Kollekten die ausführlichen Hinweise in der Verwaltungsanweisung für das ortskirchliche (Stiftungs-)Vermögen, die gemäß Art. 48 KiStiftO erlassen worden ist (ABl. 1995, Seite 133 ff. mit Ausnahme von Ziff. 2.1.4.2.2). Diese grundsätzlichen Ausführungen zur Behandlung von Kollekten gelten auch für die gebundenen Kollekten.

Das Ergebnis der einzelnen Kollekten – ob gebunden oder frei – ist im Wege des 4-Augen-Prinzips auszuzählen und schrittlich zu dokumentieren. Gebundene Kollekten sind von jeglichem anderen Vermögen (auch Kirchenstiftungsvermögen) getrennt zu halten. Die Kollekteneinnahmen sind in einem Tresor oder einem verschlossenen Bereich aufzubewahren. Die Kollekte ist **ungekürzt** (also ohne Einbehalte für ortskirchliche Zwecke) weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon ist die Caritas-Frühjahrs- und Herbstkollekte, bei der ein Drittel in der jeweiligen Pfarrgemeinde verbleibt. Zwei Drittel sind als Anteil des Caritasverbandes an das Bischöfliche Siegelamt abzuführen (vgl. ABl 2016, Seite 37). Die durch die Verlängerung des Zeitintervalls einmalig anfallende Bankgebühr ist durch den Haushalt ausreichend abgedeckt, sodass ein Sonderzuschuss oder weiterer Verwaltungsaufwand nicht erforderlich ist.

Die Kollekten sind unverzüglich (d. h. aufgrund versicherungsrechtlichen Gründen nach Erreichen eines Betrags in Höhe von 600,00 €, jedenfalls aber spätestens 4 Wochen nach Abhaltung) bei der Bank einzuzahlen. Die gebundenen Kollekten sind sodann nach Einzahlung bei der Bank unverzüglich und ungekürzt unter Verwendung des

vorgesehenen Überweisungsträgers oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) an das Bischöfliche Siegelamt Augsburg, Fronhof 4, zu überweisen. Dabei ist eine genaue Angabe des Absenders wie auch der betreffenden Kollekte unerlässlich. Von Sammelüberweisungen ist abzusehen. Diese Verfahrensweise sichert eine zügige Verbuchung in der Buchhaltung des Siegelamtes und vermeidet zeitraubende und kostspielige Rückfragen und Nachforschungen.

Über das Ergebnis der gebundenen Kollekten sind die Angehörigen der Pfarrei bzw. die Gottesdienstbesucher in geeigneter Weise zu informieren. Es empfiehlt sich, die einzelnen Kollekten in der Buchhaltung des Pfarramtes zu erfassen.

Nach Eingang der jeweiligen Kollektengelder werden diese vom Bischöflichen Siegelamt ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt.

Kollekte für PWB

Zu den festgelegten Kollekten kommt noch dazu: Opfer für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) an jedem Priester-Donnerstag (Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag). Bei der heiligen Messe oder bei der Heiligen Stunde ist für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe zu sammeln und das Ergebnis an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe bei der LIGA-Bank Augsburg, IBAN: DE57 7509 0300 0000 1090 96 zu überweisen mit dem Vermerk: Priesterdonnerstag-Opfer.

36. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen wird gebeten. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2024“ an das Bischöfliche Siegelamt Augsburg überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40,
85354 Freising, Tel. 08161 5309-53 oder -49, Fax 08161 5309-44,

37. Firmplan I - 2025

Dekanat Augsburg I

Augsburg, Hoher Dom, 09.05.2025, 09:30 Uhr

für die Realschule Maria Ward

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Augsburg, Christkönig, 24.05.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg Christkönig/St. Franziskus

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Augsburg, Abteikirche St. Stephan, 30.05.2025, 09:30 Uhr

für das Gymnasium bei St. Stephan

Firmspender: Hwst. H. Abt Theodor Hausmann OSB

Augsburg-Hochzoll, Zwölf Apostel, 07.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Augsburg-Lechhausen, St. Pankratius, 28.06.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Lechhausen St. Pankratius/
Unsere Liebe Frau und die Pfarrei St. Elisabeth (Augsburg)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

**Augsburg, Basilica minor St. Ulrich und Afra, 28.06.2025,
14:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg St. Ulrich und Afra/St. Anton,
die Pfarreiengemeinschaft Augsburg Don Bosco/St. Wolfgang
und die Pfarrei Zum Guten Hirten (Augsburg)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Augsburg, Hoher Dom, 18.07.2025, 09:30 Uhr

für das Gymnasium Maria Ward

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Dekanat Augsburg II

Augsburg-Kriegshaber, St. Thaddäus, 30.03.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Kriegshaber

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Augsburg-Bärenkeller, St. Konrad, 28.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Oberhausen/Bärenkeller

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Augsburg-Stadtbergen, Maria, Hilfe der Christen, 05.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Stadtbergen

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Augsburg-Pfersee, Hlgst. Herz Jesu, 12.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarrei Hlgst. Herz Jesu (Augsburg-Pfersee)

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Augsburg-Haunstetten, St. Georg, 11.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Haunstetten St. Georg/
St. Albert und die Pfarrei St. Pius (Augsburg-Haunstetten)

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Augsburg-Göggingen, Zum Heiligsten Erlöser, 18.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Göggingen/Inningen

und die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Göggingen/Bergheim

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Dekanat Augsburg-Land

Zusamzell, St. Nikolaus, 29.03.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Altenmünster/Violau

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Thierhaupten, St. Peter und Paul, 07.05.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreien St. Peter und Paul (Thierhaupten),

St. Laurentius (Baar) und St. Vitus (Neukirchen)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Stettenhofen, Jesus, der gute Hirte, 28.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Gablingen/Langweid und

die Pfarrei St. Jakobus maj. (Biberbach)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Nordendorf, Christkönig, 29.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Nordendorf/Westendorf

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Gersthofen, Maria, Königin des Friedens, 05.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Gersthofen

und die Pfarreien St. Blasius (Hirblingen) und St. Martin

(Batzenhofen)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Horgau, St. Martin, 12.07.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarrei St. Martin (Horgau), St. Andreas (Biburg)

und Kuratie St. Vitus (Streitheim)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Zusmarshausen, Maria Immaculata, 12.07.2025, 14:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Zusmarshausen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Diedorf, Herz Mariä, 19.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Willishausen und

die Pfarrei Herz Mariä (Diedorf)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Steppach, St. Raphael, 12.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neusäß und

die Pfarrei St. Stephanus (Hainhofen)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dietkirch, St. Johannes Baptist, 18.10.2025, 16:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dietkirch

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Welden, Maria Verkündigung, 25.10.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Holzwinkel

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dekanat Aichach-Friedberg

Derching, St. Fabian und Sebastian, 29.03.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Stätzling

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Pöttmes, St. Peter und Paul, 06.06.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pöttmes

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Friedberg, St. Jakobus maj., 07.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarrei St. Jakobus maj. (Friedberg)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Affing, St. Peter und Paul, 21.06.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Affing

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Inchenhofen, St. Leonhard, 27.06.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Inchenhofen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Mering, St. Michael, 28.06.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarrei St. Michael (Mering)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Dasing, St. Martin, 05.07.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dasing

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Aichach, Mariä Himmelfahrt, 05.07.2025, 18:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Aichach

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Adelzhausen, St. Elisabeth, 11.07.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Adelzhausen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Kühbach, St. Magnus, 12.07.2025, 09:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kühbach

und die Pfarrei St. Maria Magdalena (Schiltberg) mit Vikarien

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Ottmaring, St. Michael, 19.07.2025, 14:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ottmaring

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Aindling, St. Martin, 11.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Aindling

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Rehling, St. Vitus und Katharina, 15.11.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarrei St. Vitus und Katharina (Rehling)

und die Pfarrei St. Peter (Stotzard)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Dekanat Dillingen**Gundelfingen, St. Martin, 17.05.2025, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Gundelfingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Dillingen, St. Ulrich, 31.05.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dillingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Aislingen, St. Georg, 07.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Aschberg

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Zusamaltheim, St. Martin, 21.06.2025, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Zusamaltheim

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Syrgenstein, St. Wolfgang, 19.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Syrgenstein

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Wittislingen, St. Ulrich und St. Martin, 26.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Wittislingen/Bachtal

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Lauingen, St. Martin, 26.07.2025, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Lauingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Pfaffenhofen a. d. Zusam, St. Martin, 11.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Buttenwiesen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Wertingen, St. Martin, 11.10.2025, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Wertingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Bissingen, St. Peter und Paul, 25.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bissingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Dekanat Donauwörth

Rain am Lech, St. Johannes der Täufer, 27.06.2025, 10:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Rain

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Donauwörth, Christi Himmelfahrt, 06.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Donauwörth

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Marxheim, St. Peter und Paul, 27.07.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaften Marxheim/Daiting

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Asbach-Bäumenheim, Maria Immaculata, 21.09.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Günzburg

Leipheim, St. Paulus, 05.04.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Leipheim/Großkötz

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Haldenwang, Maria Immaculata, 28.06.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Röfingen

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Krumbach, Maria, Hilfe der Christen, 29.06.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Krumbach Maria, Hilfe der Christen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Thannhausen, Mariä Himmelfahrt, 26.07.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Mindeltal

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Burgau, Mariä Himmelfahrt, 03.10.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Burgau

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Günzburg, Heilig Geist, 17.10.2025, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Günzburg

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Ichenhausen, St. Johannes Baptist, 25.10.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

und die Pfarreiengemeinschaft Ichenhausen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Dekanat Kaufbeuren**Kaufbeuren-Neugablonz, Hlgst. Herz Jesu, 10.05.2025, 14:30 Uhr**

für die Pfarrei Hlgst. Herz Jesu (Kaufbeuren-Neugablonz)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Bidingen, St. Pankratius, 06.06.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bidingen/Biessenhofen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Friesenried, St. Josef, 28.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Eggenthal

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Kaufbeuren, St. Martin, 04.07.2025, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kaufbeuren

St. Martin (Kaufbeuren) und St. Dionysius (Kaufbeuren-Oberbeuren)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Kaufbeuren, St. Peter und Paul, 04.07.2025, 18:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kaufbeuren

St. Ulrich (Kaufbeuren), St. Thomas (Hirschzell), Hl. Familie

(Kaufbeuren) und St. Peter und Paul (Kaufbeuren-Im Haken)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Obergünzburg, St. Martin, 12.07.2025, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Obergünzburg

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Stöttwang, St. Gordian und Epimach, 26.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Mauerstetten/Stöttwang

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Zellerberg, St. Josef der Arbeiter, 20.09.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Irsee/Pforzen/Rieden

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Waal, St. Anna, 18.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Waal/Jengen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Buchloe, Mariä Himmelfahrt, 18.10.2025, 14:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Buchloe

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Kempten

Altusried, St. Blasius, 25.05.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Altusried

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Wiggensbach, St. Pankratius, 27.06.2025, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft am Blender

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Sulzberg, Hl. Dreifaltigkeit, 08.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Durach/Sulzberg und
die Pfarreiengemeinschaft Waltenhofen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Haldenwang, St. Theodor, 12.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Haldenwang-Lauben

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Betzigau, St. Afra, 18.07.2025, 10:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Betzigau

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Kempten-St. Mang, Mariä Himmelfahrt, 18.07.2025, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kempten-Ost

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dietmannsried, St. Blasius, 19.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dietmannsried

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Kempten, St. Hedwig, 19.07.2025, 14:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kempten-West

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Landsberg

St. Ottilien, Hlgst. Herz Jesu, 23.05.2025, 09:00 Uhr

für das Rhabanus-Maurus-Gymnasium (St. Ottilien)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Geltendorf, Zu den Hl. Engeln, 01.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Geltendorf

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

St. Ottilien, Hlgst. Herz Jesu, 06.06.2025, 09:00 Uhr

für das Rhabanus-Maurus-Gymnasium (St. Ottilien)

Firmspender: Hwst. H. Erzabt Wolfgang Öxler OSB

Kaufering, St. Johannes Baptist, 06.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kaufering

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Vilgertshofen, Mariä Schmerzen, 27.06.2025, 18:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Vilgertshofen/Stoffen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Schondorf, Heilig Kreuz, 06.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Utting/Schondorf

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Landsberg, Mariä Himmelfahrt, 11.07.2025, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Landsberg Mariä Himmelfahrt und

für die Pfarrei Zu den Heiligen Engeln (Landsberg)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Wessobrunn, St. Johannes Baptist, 27.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Lechrain,

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Egling, St. Vitus, 27.09.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Egling

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dießen, Mariä Himmelfahrt, 10.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dießen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Denklingen, St. Michael, 11.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Fuchstal

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dekanat Lindau

Weiler, St. Blasius, 20.09.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Weiler

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Stiefenhofen, St. Martin, 25.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Argental

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Scheidegg, St. Gallus, 15.11.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pfänderrücken

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Dekanat Marktoberdorf

Pfronten, St. Nikolaus, 29.03.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pfronten/Nesselwang

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Marktoberdorf, St. Magnus, 28.06.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Marktoberdorf

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Waltenhofen St. Maria und Florian, 05.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft am Forggensee

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Stötten a. Auerberg, St. Peter und Paul, 17.07.2025, 10:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Stötten

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Wald, St. Nikolaus, 18.07.2025, 18:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Leuterschach

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Seeg, St. Ulrich, 19.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Seeg

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Füssen, St. Mang, 01.08.2025, 18:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Füssen und

die Pfarreiengemeinschaft Roßhaupten

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Dekanat Memmingen

Kirchhaslach, Mariä Himmelfahrt, 26.03.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Babenhausen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Ottobeuren, St. Alexander und Theodor, 24.05.2025, 09:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ottobeuren

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Memmingen, St. Josef, 28.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Memmingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Legau, St. Gordian und Epimach, 28.06.2025, 16:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Legau-Illerwinkel

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Sontheim, St. Martin, 12.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Erkheim-Günztal

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

**Bad Grönenbach, St. Philippus und Jakobus, 18.10.2025,
10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Bad Grönenbach

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Dekanat Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg, St. Ulrich, 16.05.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neuburg St. Ulrich

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Neuburg, Heilig Geist, 30.05.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neuburg St. Peter/Hl. Geist

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Burgheim, St. Cosmas und Damian, 06.06.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Burgheim

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Oberlauterbach, St. Wenzeslaus, 27.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Aresing/Weilach

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Karlshuld, St. Ludwig, 28.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Karlshuld

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Langenmosen, St. Andreas, 03.07.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Langenmosen

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Sehensand, St. Stephanus, 11.07.2025, 09:00 Uhr

für die Sophie-Scholl-Schule/Neuburg a. d. Donau

(Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung)

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Mühlried, Heilig Geist, 12.07.2025, 10:15 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schrobenhausen

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Ehekirchen, St. Stephan, 20.09.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ehekirchen

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Rennertshofen, St. Johannes Baptist, 27.09.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Urdonautal

Firmspender: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

Dekanat Neu-Ulm

Vöhringen, St. Michael, 18.01.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Vöhringen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Senden, St. Josef, 17.05.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Senden

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Buch, St. Valentin, 24.05.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Buch/Obenhausen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Burlafingen, St. Konrad, 31.05.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Nersingen und

die Pfarrei St. Konrad (Burlafingen)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Illertissen, St. Martin, 01.06.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Illertissen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Neu-Ulm-Ludwigsfeld, Christus, unser Friede, 08.06.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarrei Christus, unser Friede (Neu-Ulm-Ludwigsfeld)
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Altenstadt, Zum Guten Hirten, 27.06.2025, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Altenstadt a. d. Iller
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Pfaffenhofen a. d. Roth, St. Martin, 12.07.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Offenhausen, St. Albert, 20.07.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neu-Ulm
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Thalfingen, Christus unser Leben, 11.10.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Elchingen
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Weißenhorn, Mariä Himmelfahrt, 19.10.2025, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Weißenhorn
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Dekanat Nördlingen

Maihingen, Maria Immaculata, 17.05.2025, 09:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Wallerstein
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Oettingen, St. Sebastian, 04.07.2025, 16:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Oettingen
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Wilburgstetten, St. Margareta, 12.07.2025, 14:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Fremdingen und
die Pfarreiengemeinschaft Wilburgstetten
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Nördlingen, St. Salvator, 19.07.2025, 10:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Nördlingen
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Möttingen, St. Theresia v. K. Jesu, 26.07.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Harburg
Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Feuchtwangen, St. Ulrich und Afra, 27.09.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Feuchtwangen/Dürrwangen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Dekanat Pfaffenhofen

Pfaffenhofen, St. Johannes Baptist, 31.05.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Reichertshofen, St. Margaretha, 04.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Reichertshofen/Langenbruck/Pörnbach

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Adelshausen, St. Peter, 05.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Karlskron

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Hohenwart, St. Georg, 29.06.2025, 09:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Hohenwart/Tegernbach

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Manching, St. Peter, 05.07.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Manching/Baar-Ebenhausen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Schwabmünchen

Großaitingen, St. Nikolaus, 24.05.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Großaitingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Schwabmünchen, St. Michael, 31.05.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schwabmünchen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Königsbrunn, Zur Göttlichen Vorsehung, 28.06.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Königsbrunn

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

**Klosterlechfeld, Maria Hilf, 05.07.2025, 10:00 Uhr (1) und
14:00 Uhr (2)**

für die Pfarreiengemeinschaft Lechfeld

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Fischach, St. Michael, 12.07.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Fischach

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Hilttenfingen, St. Silvester, 19.07.2025, 10:00 Uhrfür die Pfarreiengemeinschaft Hilttenfingen/Langerringen und
die Pfarreiengemeinschaft Stauden

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Dekanat Sonthofen**Oberstdorf, St. Johannes Baptist, 17.05.2025, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Oberstdorf

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Sonthofen, St. Michael, 24.05.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Sonthofen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Bad Hindelang, St. Johannes Baptist, 28.06.2025, 16:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bad Hindelang

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Seifriedsberg, St. Georg und Mauritius, 26.07.2025, 16:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Hörnerdörfer

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Immenstadt, St. Nikolaus, 27.09.2025, 10:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Immenstadt

und die Pfarreiengemeinschaft Stein

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Oberstaufen, St. Peter und Paul, 11.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Oberstaufen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Blaichach, St. Martin, 25.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Grünten

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Starnberg**Feldafing, Heilig Kreuz, 10.10.2025, 17:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Pöcking

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

**Andechs, Wallfahrtskirche St. Nikolaus und St. Elisabeth,
11.10.2025, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Andechs

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Tutzing, St. Joseph, 11.10.2025, 15:00 Uhr

für die Pfarrei St. Joseph (Tutzing)

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Oberpfaffenhofen, Heilig Kreuz, 17.10.2025, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Weßling

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Wörthsee, Zum heiligen Abendmahl, 18.10.2025, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Seefeld/Wörthsee

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Starnberg, Maria, Hilfe der Christen, 18.10.2025, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Starnberg

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Herrsching, St. Nikolaus, 19.10.2025, 11:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Hinweise zur Spendung des Sakramentes der Firmung

1. Voraussetzungen für Firmlinge und Patinnen und Paten

Hinsichtlich des Firmalters sei erinnert an die Vorgaben des Amtsblattes 15/1994, demzufolge das reguläre Mindestalter bei Firmbewerberinnen und Firmbewerbern der 5. Jahrgangsstufe, das Höchstalter bei Firmbewerberinnen und Firmbewerbern der 8. Jahrgangsstufe gegeben ist. Eine einheitliche Regelung ist anzustreben. Zumindest im Dekanat sollte eine enge Abstimmung versucht werden.

Hinsichtlich der Voraussetzung zur Übernahme einer Firmpatenschaft wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 12/2006 verwiesen. Hilfreich für die Pfarrämter ist eine vereinfachte Bestellung von Firmpaten durch einen vom Bischöfl. Seelsorgeamt erstellten Brief im Intranet.

2. Vorbereitung

Die Firmvorbereitung darf nicht punktuell oder oberflächlich sein (konzentriertes inhaltliches Arbeiten) und sollte eine Brücke zur

Jugendpastoral schlagen (Einbindung älterer Jugendlicher/Jugendgottesdienste/Themen der jungen Leute). Sie kann am Kirchenjahr orientiert sein (Katechese der Festtage). In jedem Fall muss sie vom zuständigen Pfarrer (Sakrament als eines seiner „Kernprodukte“) verantwortet werden (vgl. Protokoll des Priesterrats vom 24. November 2011). Empfehlenswert für die Firmvorbereitung ist das von der Abteilung Berufe der Kirche entwickelte Firmkonzept „Firmtrack“ (www.berufung-augsburg.de/firmtrack).

Den Firmlingen wie den Paten soll durch eine entsprechende Ankündigung Gelegenheit zur Beichte gegeben werden.

Auf die Firmung sind diejenigen gut vorbereitet, die die Messe gut mitfeiern können.

3. Feier der Firmung

Verbindlich für die Spendung der Firmung ist die Neuauflage des liturgischen Buches „Die Feier der Firmung“ (2019), herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie den (Erz-)Bischöfen von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich.

Bei der Wahl des Messformulars ist zu beachten: In den geprägten Zeiten wird an den Sonntagen das für den Tag vorgesehene Messformular genommen. An den Sonntagen im Jahreskreis und an allen anderen Tagen stehen drei Messformulare „Bei der Firmspendung“ (Messbuch II) oder drei Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch II) zur freien Auswahl.

Die Schrifttexte können aus den Auswahllesungen „Bei der Firmung“ (ML VII, S. 84-114) ausgewählt werden. Nach Absprache mit dem Firmspender können auch Schrifttexte genommen werden, die zum Leitgedanken der Firmvorbereitung und des Firmgottesdienstes passen.

An den Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit und an den Hochfesten jedoch ist man an die Texte der Tagesmesse gebunden. Liturgiefremde Texte sind nicht zulässig.

Weiter gilt es zu beachten:

- Das Liedgut soll sorgfältig ausgewählt werden. Die Gesänge und Lieder sollten den liturgischen Vorgaben entsprechen und der Gemeinde vertraut sein.
- Kinder sind als Lektorinnen und Lektoren nicht geeignet.
- Die Firmung selbst erfolgt nach der Ansprache.
- Begrüßung und Dank in der Messfeier sollten kurz gehalten werden.

4. Firmspender

Einzelheiten der Firmfeier sind rechtzeitig mit dem Firmspender abzusprechen. Kontaktdaten der Firmspender, sofern nicht schon bekannt, können im Bischofshaus unter der E-Mail: bischofshaus@bistum-augsburg.de oder unter der Rufnummer 0821 3166-8006 erfragt werden.

5. Firmkollekte

Die deutschen Bischöfe haben die Firmkollekte für die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora bestimmt. Die Aktion „Mithelfen durch Teilen“ ist ein bleibender Akt beeindruckender Solidarität der Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit ihren Altersgenossen in der Diaspora.

6. Eintragung der Firmung in die Matrikel

Der Empfang des Firmsakramentes muss ins Taufbuch der Pfarrei eingetragen werden, in der der Firmling die Taufe empfangen hat (can. 895 CIC).

Die Firmung muss ferner am Firmort in das Firmungsbuch eingetragen werden. Der Pfarrer des Firmortes meldet auch jährlich über den statistischen Erhebungsbogen die Anzahl der Firmlinge an die Diözese.

Es ist auch in jeder Wohnpfarre ein Firmbuch zu führen, in das die Firmung ohne laufende Nummer jahrgangsweise einzutragen ist.

38. Zulassungsfeier von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 1. Fastensonntag: 9. März 2025, 15.00 Uhr

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Das soll auch in der liturgischen Ausgestaltung zum Ausdruck kommen.

Bischof Dr. Bertram Meier wird die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum **Empfang der Sakramente der Initiation** zulassen. Die Zulassungsfeier findet am 9. März 2025, dem 1. Sonntag der Fastenzeit, statt. In der Osternacht (bzw. in der österlichen Zeit) werden die Katechumenen in ihrer Heimatpfarre Taufe, Firmung und Eucharistie empfangen.

Die Zulassungsfeier

- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Pfarrgemeinde,
- betont die Verantwortung der Gemeinde für den Katechumenat,
- schafft Kontakte mit anderen Katechumenen,
- stellt die einzelnen Katechumenen in den Zusammenhang der ganzen Diözese.

Voraussetzungen für die Zulassungsfeier sind:

- Begleitung der Katechumenen (vgl. Amtsblatt vom 29.08.1994),
- Die Aufnahmefeier in den Katechumenat (bis spätestens Weihnachten 2024),
- Vorstellung des Katechumenatsweges im Pfarrgottesdienst am 1. Fastensonntag 2025,
- **Antrag zur Tauf- und Firmerlaubnis** beim Bischöfl. Ordinariat. Darin soll der durchgeführte Katechumenat kurz dargestellt werden. Die Tauf- und Firmbeauftragung für den zuständigen Ortspfarrer wird im Rahmen der Zulassungsfeier überreicht.

Anmeldung:

Der **Anmeldebogen** zur Zulassungsfeier wird im Dezember allen besetzten Pfarrämtern zugeschickt. Er kann auch direkt bei der

Diözese Augsburg, Hauptabteilung II - Seelsorge,
Pastorale Grunddienste und Sakramentenpastoral,
Fachbereich Gemeindekatechese,
86140 Augsburg,
Tel. 0821 3166-2591 oder -2540,
E-Mail: gemeindekatechese@bistum-augsburg.de,

angefordert werden.

Anmeldeschluss für die Zulassungsfeier ist am **7. Februar 2025**.

Vom Fachbereich Gemeindekatechese sind nach der Anmeldung die Unterlagen für den Pfarrgottesdienst und für die Feier im Dom erhältlich. Im Anschluss an die Feier sind die Katechumenen und deren Begleitungen zur Begegnung mit unserem Hwst. Herrn Bischof bei Tee/Kaffee im Kolpingsaal eingeladen.

Termin der Zulassungsfeier: 9. März 2025, 15.00 Uhr.

Ort: Hoher Dom zu Augsburg.

Alle Pfarreien des Bistums sind herzlich zur Feier der Zulassung eingeladen.

39. Urlaubs- und Abwesenheitszeiten 2025 - Anträge auf Sommeraushilfen bzw. Meldung der Zeiten

Vorausschauend auf das Jahr 2025 sind die Dekane wieder gebeten, zusammen mit den Mitbrüdern ihres Dekanats die Urlaubs- und Abwesenheitszeiten sowie die notwendige Anzahl der Aushilfs- bzw. Urlaubspriestereinsätze frühzeitig zu planen. Nachfolgende Hinweise sind unbedingt zu beachten:

1. Urlaubsplanungen/Abwesenheitszeiten sind, unabhängig davon, ob mit oder ohne Einsatz eines auswärtigen/ausländischen Aushilfspriesters, rechtzeitig mit dem zuständigen Dekan zu besprechen. Dieser muss die Urlaubsliste mit konkreten Angaben über Abwesenheitszeit, Aufenthaltsort und Vertretungsregelung der jeweiligen Priester sowie den Antrag auf die im Dekanat benötigten Aushilfen im Bischöflichen Ordinariat, Personalabteilung Priester, Fachbereich Aushilfspriester, gesammelt und fristgerecht einreichen. Die Dekane sind aufgefordert, die Planungen straff zu begleiten und Vertretungslösungen mit zu überlegen.
2. Für die Urlaubszeit in den Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften und Seelsorgestellen wird erwartet, dass Feriengottesdienstordnungen erstellt werden. Hierbei sollte versucht werden, in erster Linie den Urlaub in gegenseitiger Absprache und durch nachbarschaftliche Vertretung innerhalb eines Dekanats und darüber hinaus zu ermöglichen. Es wird in Erinnerung gebracht, dass Pfarrer und weitere mitarbeitende Priester in einer Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft sich gegenseitig vertreten müssen. Ruhestandspriester und Priester, die nicht im Religionsunterricht eingesetzt sind, sollten ihren Urlaub außerhalb der Ferienzeit planen.
- 3.1 Ist eine gegenseitige Vertretung nicht möglich bzw. benötigen zwei oder drei Pfarreiengemeinschaften einen Urlaubsvertreter, der allein oder zusammen mit einem der (benachbarten) Pfarrer die seelsorgliche Vertretung in allen Pfarreien übernimmt, so ist ein schriftlicher Antrag an den Dekan zu richten. Dieser koordiniert alle Anfragen im Gesamten, prüft den tatsächlichen Bedarf und stellt dann bis spätestens **15. Februar 2025** für das Dekanat einen Gesamtantrag an das Bischöfliche Ordinariat, Personalabteilung Priester, Fachbereich Aushilfspriester, Fronhof 4, 86152 Augsburg. (Wichtig: Aufgrund der Schulferien erfolgt die Anweisung eines vom Bischöflichen Ordinariat zu vermittelnden Aushilfspriesters nur für August [01.–31.08.])

- 3.2 Anfragen nach von der Diözese zu vermittelnden Vertretungspriestern, die nach dem **15.02.2025** eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn genügend verfolgenswerte Bewerbungen von Aushilfspriestern bei der Diözese vorliegen.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Urlaubsplanung vor Ort immer auch schon für den Fall, dass es mit der An-/Einreise eines Aushilfspriesters – unabhängig aus welchen Gründen – nicht klappt, überlegt werden muss, wie die Sommerzeit ohne Einsatz eines angewiesenen Vertretungspriesters gestaltet werden kann.
4. Vertretungszeiten durch bekannte (Aushilfs-)Priester sind nicht zwingend an den Ferienmonat August gebunden. Absprachen können für Zeiten innerhalb der Schulferien nach Bedarf (Vertretungshöchstdauer vier Wochen) getroffen werden. Auch dies muss im Rahmen der allgemeinen Planung mit dem Dekan rechtzeitig abgesprochen und von diesem bis spätestens **31. März 2025** im Bischöflichen Ordinariat, Personalabteilung Priester, Fachbereich Aushilfspriester, angezeigt werden.
5. Im Zusammenhang mit der gültigen Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Augsburg (Präventionsordnung) (siehe ABI Nr. 8/13. Juli 2015 und ABI Nr. 4/5. April 2019) ist zu beachten, dass für alle Vertretungspriester eine gültige Selbstverpflichtungserklärung und eine Bestätigung des priesterlichen Dienstes durch den jeweiligen Heimatbischof bzw. Ordensoberen vorliegen müssen (Gültigkeit: fünf Jahre ab Unterschrift!) sowie eine Kopie des Celebrets. Aushilfspriester, die erstmals einen Dienst in der Diözese übernehmen, können nur dann angewiesen werden, wenn die Selbstverpflichtungserklärung und das Testimonial (Bestätigung priesterlicher Dienst) aktuell unterschrieben beim Antrag durch den Dekan an die Personalabteilung Priester, Fachbereich Aushilfspriester, beiliegen. Die notwendigen Formblätter werden gegen Ende des laufenden Jahres den Dekanen zur Weitergabe an die Priester im Dekanat zugeleitet. Grundsätzlich muss auch von jedem Ordens- oder Weltpriester, der als Gast oder als Vertreter ohne Dekret Gottesdienste übernimmt, eine gültige Selbstverpflichtungserklärung im Pfarrbüro oder ggf. auch im Dekanat vorliegen.
6. Die monatliche Aushilfspriestervergütung beträgt 700,00 EUR. Zu den von der Pfarrei zu tragenden Kosten für Unterkunft, Verpflegung und weiteren Aufwand wird ein Zuschuss in Höhe von

- monatlich 550,00 EUR gewährt. Als Reise- und Fahrkostenzuschuss für Hin- und Rückfahrt/-flug des Aushilfspriesters an/von dessen Wohnort bzw. evtl. weiteren Einsatzort wird seitens der Diözese bei Nachweis ein Betrag bis max. 300,00 EUR ausbezahlt. Dieser kann über die Besoldungsstelle gem. den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes abgerechnet werden.
7. Per Dekret angewiesene Aushilfspriester werden für den entsprechenden Zeitraum für akute Erkrankungen über die Diözese Augsburg im Rahmen einer Gruppenversicherung bei der Allianz Worldwide Care Limited in Dublin krankenversichert. Für bereits vor Antritt des Einsatzes bestehende Krankheiten, für Medikamentenbedarf, Vorsorgeuntersuchungen, Check-ups, u. ä. sowie für Zahnsanierungen etc. gilt dieser Versicherungsschutz nicht, ebenso nicht für die Tage zwischen Anreise und Dekretanfang bzw. Dekretende und Abreise aus Deutschland. Hier muss ggf. die Pfarrei oder der Priester selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.
 8. Der verantwortliche (Orts-)Priester hat vor seiner Urlaubsabreise dafür Sorge zu tragen, dass der Aushilfspriester von einer beauftragten Person ggf. am Ankunftsbahnhof/Flughafen abgeholt, in die spezifischen Verhältnisse der Pfarreiengemeinschaft(en) eingeführt und während seiner Zeit in der/den Pfarreiengemeinschaft(en) begleitet wird. Bei der Planung der Aufgaben des Aushilfspriesters ist zu bedenken, dass die ausländischen Priester fast ausschließlich ohne Auto bzw. ohne in Deutschland gültigen Führerschein anreisen.
 9. Für alle Anträge auf Aushilfspriester gilt, dass diese nur vom Dekan gestellt werden können. Von einzelnen Priestern gestellte Anträge werden ggf. nicht bearbeitet. Ferner müssen Urlaubsvertreter rechtzeitig vor deren Dienstantritt angezeigt werden. Terminänderungen (rechtzeitige Abreise aus der Pfarrei, spätere Anreise), die nicht mit den Daten im ausgestellten Dekret übereinstimmen, sind u. a. wegen des Versicherungsschutzes noch vor Dienstbeginn über den Dekan per Fax, Mail oder Brief der Personalabteilung Priester, Fachbereich Aushilfspriester, zu melden.
 10. Priester haben ihre Abwesenheit von der Pfarrei oder der Seelsorgestelle ausnahmslos beim Dekan und bei Reisen ins **außer-europäische** Ausland zudem schriftlich im Generalvikariat anzuzeigen. Nachdem den Dekanen die Auskünfte über Urlaubszeiten etc. oft nicht vollständig oder gar nicht gegeben werden, wird

hier ausdrücklich auf diese Anzeigepflicht (vgl. ABl. 2005, Seite 421) hingewiesen. Die Meldung an den Dekan, der die Angaben dann in Form einer Gesamtliste an die Personalabteilung Priester weiterreicht, wird seitens der Personalabteilung Priester erwartet.

40. Anmeldung des Personalbedarfs für den Bereich Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für 2025

Die Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Hauptabteilungen und Abteilungen, die für 2025 die Zuteilung einer pastoralen Mitarbeiterin bzw. eines pastoralen Mitarbeiters wünschen, werden gebeten, ihre schriftlichen Anträge spätestens bis 08.11.2024 beim Bischöflichen Ordinariat, Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einzureichen. Die Pastorale Raum- und Personalplanung 2025 (Territorialeseelsorge) bzw. der „Orientierungsrahmen für Personalplanung pastoraler Berufe“ (Kategorialeseelsorge) ist für die Berechtigung der Personalanforderung nach wie vor grundlegend maßgebend, vorbehaltlich jedoch etwaiger anderer Entscheidungen im Rahmen des Prozesses Priorisieren und Finanzieren.

In den Anträgen ist anzugeben:

- die Hauptaufgabe/n der künftigen Mitarbeiterin bzw. des künftigen Mitarbeiters,
- der gewünschte Beschäftigungsumfang.

Sofern im Rahmen der Personalplanung 2024 aufgrund der Nichtbesetzung die Ausschreibung einer Planstelle für 2025 zugesagt wurde, ist keine erneute Mitteilung nötig.

Planstellen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt sind, die 2025 den aktiven Dienst beenden (Rente, Freistellungsphase), werden automatisch bei den Ausschreibungen berücksichtigt.

Gleichzeitig wird gebeten, Änderungen der Personalverhältnisse der bereits zugeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2025 wirksam werden sollen, ebenfalls zu beantragen.

Fragen, die sich zur Personalplanung 2025 ergeben, sind an Herrn Karl Wolf, Leiter der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tel. 0821 3166-1200, oder an Frau Heidelinde Kotzian, Diözesan- und Einsatzreferentin für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie

Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten, Tel. 0821 3166-1222, oder an Herrn Ralf Eger, Diözesan- und Einsatzreferent für die Berufsgruppe der Ständigen Diakone, Tel. 0821 3166-1223, zu richten.

41. Fachbereich Diözesanes Facility-Management in der Geschäftsstelle/Technische Dienste - Dekret

Mit Wirkung zum 1. September 2020 wurde der Fachbereich Diözesanes Facility-Management in der Geschäftsstelle/Technische Dienste im Generalvikariat eingerichtet.

Der Fachbereich Diözesanes Facility Management zeichnet sich grundsätzlich für folgende Gebäudetypen verantwortlich (dies unabhängig, ob es sich um Eigentum der Diözese Augsburg KdöR oder angemietete Objekte handelt):

- Gebäude oder Gebäudeteile, welche diözesane Dienststellen beinhalten,
- Dienstwohnungen der diözesanen Dienststellen, z. B. der Kategoriaalseelsorge,
- Ferienwohnungen der Diözese.

Die Betreuung umfasst hier insbesondere die wirtschaftliche/kaufmännische sowie die Koordinierung der technischen Leistungen, die zum Betreiben und Bewirtschaften der baulichen und technischen Anlagen (TGA) des Gebäudes dienen.

Nutzerspezifische Einrichtungen (z. B. Ausstattung) im Gebäude obliegen nicht dem Fachbereich Diözesanes Facility-Management.

Der Fachbereich Diözesanes Facility-Management ist weiterhin der Geschäftsstelle/Technische Dienste zugeordnet. Die Leitung nimmt der Leiter der Geschäftsstelle/Technische Dienste wahr.

Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

42. Ausführungsbestimmungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht zur Rahmenordnung Fortbildung der Diözese Augsburg für Religionslehrkräfte i. K.

01.09.2024

Vorbemerkung:

Den Ausführungsbestimmungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht zugrunde gelegt sind die Rahmenordnung Fortbildung sowie die Ausführungsbestimmungen der Abteilung Fortbildung im Bistum Augsburg.

Zu Ziff. 3. Bildungsplanung

Mitglieder der Programmkonferenz „Schule und Religionsunterricht“, für das Personal der Berufsgruppe der Religionslehrkräfte sind:

- Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht,
- Leitung Fachbereich I (Abt. Schule und Religionsunterricht),
- Leitung Fachbereich II (Abt. Schule und Religionsunterricht),
- Leitung Fachbereich III (Abt. Schule und Religionsunterricht),
- Leitung der Geschäftsstelle (Abt. Schule und Religionsunterricht),
- Leitung Stabsstelle Schulische Inklusion (Abt. Schule und Religionsunterricht),
- die Koordinatorin/der Koordinator der Schulbeauftragten,
- Vertretung des Vorstands der Berufsgruppe der Religionslehrkräfte i. K.,
- Vertretung der Fortbildungsabteilung (beratende/informelle Teilnahme).

Den Vorsitz der Programmkonferenz führt die Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht. Auf deren Vorschlag hin können Vertretungen weiterer diözesaner Einrichtungen, insbesondere aus dem Aus- und Fortbildungsbereich, sowie der staatlichen Schulaufsicht eingeladen werden.

Die den Programmkonferenzen zu Grunde liegenden Vorlagen werden im Vorfeld von den Mitgliedern der Programmkonferenz erarbeitet. Insbesondere Bedarfsanalysegespräche mit Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe, die Auswertungen von Mitarbeitergesprächen und Unterrichtsbesuchen sowie Kursevaluationen werden

berücksichtigt. Querschnittsbereiche wie Schulpastoral, Krisenseelsorge, Ganztagschule und Inklusion werden ebenso einbezogen wie Themen, die sich insbesondere aus der Lehrplanfortschreibung und aus der religionspädagogisch-wissenschaftlichen Entwicklung ergeben.

Die Konferenz tagt in der Regel zweimal pro Schuljahr und legt dabei die grundlegenden Themen und Vorgaben für die Fortbildungsplanung sowie -veröffentlichung des nächsten Schuljahres fest.

Zu Ziff. 4. Bildungsberatung und Themenfindung

Im Zusammenhang mit den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen durch die Schulbeauftragten wird der Qualifizierungsbedarf der einzelnen Mitarbeitenden gemeinsam erörtert. Dabei sollen deren Wünsche besonders berücksichtigt werden. Aus dem Gespräch werden nach Möglichkeit konkrete Empfehlungen für Qualifizierungsmaßnahmen für einen Zeitraum von mindestens zwei Schuljahren entwickelt.

Darüber hinaus bleibt für die Beschäftigten ein Anspruch auf ein Gespräch mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten bestehen.

Zu 5. Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen

Zu Ziff. 5.1 Umfang (Mehrarbeit, Unterrichtsausfall, maximale Anzahl der Fortbildungstage)

Die Rahmenordnung definiert in Ziff. 5.1 spezielle Bestimmungen für die Berufsgruppe der Religionslehrkräfte i. K. Zu beachten ist die besondere Situation bei Lehrkräften. Eine eventuelle Mehrarbeit durch Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme in unterrichtsfreien Zeiträumen gilt als durch die **Ferienregelung** ausgeglichen. Das ist eine den staatlichen Regelungen angepasste Bestimmung.

Ferner wird besonders herausgestellt, dass die Qualifizierungsmaßnahme **schulorganisatorisch vertretbar** sein muss. Der Unterrichtsausfall soll also so gering wie möglich gehalten werden. Das kann z. B. durch den Einsatz Mobiler Reserven oder durch die Absprachen der Religionslehrkräfte vor allem an derselben Schule schon bei der Fortbildungsplanung geschehen (wechselseitige Vertretungen, Vermeidung gleichzeitiger Fortbildungen usw.). Die Anmeldung zu einer Fortbildung kann deutlich vereinfacht und beschleunigt werden, wenn die Lehrkraft schon bei der Anmeldung eine Absprache mit der Schulleitung getroffen hat und einen entsprechenden Hinweis zur Vertretungsregelung gibt (vgl. Ziff. 7.3).

Die Berechnung sowohl der Mindestanzahl als auch der maximalen Anzahl erfolgt durch Addition der Anrechnungstage der von der Abteilung Schule und Religionsunterricht genehmigten Fortbildungen im laufenden und vorangegangenen Schuljahr mit überwiegend dienstlichem Interesse (Kat. 0 oder 1). Es werden die Qualifizierungsmaßnahmen (vgl. zu Nr. 5.2) gewertet, an denen die Lehrkraft teilgenommen hat oder für die sie bereits zugelassen ist (Status „Teilgenommen“ oder „Zugelassen“ im RELIS-Lehrerportal). Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass auch die von der Abteilung Schule und Religionsunterricht genehmigte Teilnahme an externen Veranstaltungen (FIBS, Kooperationen usw.) in RELIS eingetragen und dadurch im persönlichen Lehrerportalkonto sichtbar sind. Dazu ist es erforderlich, dass die Lehrkraft nach Abschluss der Veranstaltung unaufgefordert eine Teilnahmebescheinigung einreicht. War die Lehrkraft im vergangenen Schuljahr (noch) nicht als Religionslehrkraft i. K. im Einsatz (oder noch in der Seminarausbildung), wird als Zeitraum das laufende und das folgende Jahr gewertet.

Es findet eine Differenzierung nach der Anzahl der gehaltenen Unterrichtsstunden statt.

- 1–12 WoStd. mindestens 2,5 Tage in 2 Jahren, maximal 5 Tage in 2 Jahren,
- 13–25 WoStd. mindestens 5 Tage in 2 Jahren, maximal 10 Tage in 2 Jahren.

Davon ausgenommen sind Pflichtfortbildung und die benannten Basisqualifikationen (vgl. Zu Ziff 6.2 Verpflichtende Basisqualifizierungen).

Die Qualifizierungspflicht gilt für Religionslehrkräfte i. K. und pastorale Mitarbeitende mit einem Einsatz im Religionsunterricht im laufenden Schuljahr.

Besonders zu beachten ist die grundsätzliche Verpflichtung, innerhalb von zwei Schuljahren mindestens eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Beurlaubte kirchliche Religionslehrkräfte i. K. (Elternzeit, Sabbatzeit, Sonderurlaub) dürfen ebenfalls an den Fortbildungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht teilnehmen (s. Ziff. 5.1 der Rahmenordnung). Sollten Qualifizierungsmaßnahmen für Wiedereinsteigende angeboten werden, sind diese vorrangig zu besuchen. Mitarbeitende anderer Berufsgruppen, die vor der Beurlaubung im Religionsunterricht im Einsatz waren, können an den Fortbildungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht teilnehmen, sofern noch

freie Plätze vorhanden sind. Für alle Beurlaubten gelten die Regelungen wie bei Lehrkräften mit Unterrichtseinsatz.

Die Anrechnungstage werden entsprechend der Tabelle (Anlage 5) je Fortbildung festgelegt. Die anrechenbaren Tage können zu Beginn des jeweils nächsten Schuljahres angepasst werden.

Alle kirchlichen Lehrkräfte mit RELIS-Lehrerportal können ihr Fortbildungskonto unter „Meine Anmeldungen“ selbst einsehen und dadurch auch den Stand jederzeit selbst kontrollieren (vgl. Ziff. 7.1 der Rahmenordnung).

Wenn die maximale Anzahl an Fortbildungstagen überschritten würde, kann keine Zulassung zu einer weiteren Fortbildung im aktuellen Schuljahr erfolgen. Ausgenommen ist die Teilnahme an verpflichtenden Qualifizierungsmaßnahmen auf Anweisung des Dienstvorgesetzten (Kategorie 0, s. a. Ziff. 6 der Rahmenordnung Fortbildung). Hierzu zählen insbesondere die eigens gekennzeichneten Fortbildungen für Religionslehrkräfte i. K. mit Anrechnungsstunden im schulischen Bereich.

Zu Ziff. 5.2 Anmeldung und Genehmigung (Diözesane Fortbildungen und Externe Fortbildungen)

Fortbildungsanträge der Religionslehrkräfte i. K. und pastoralen Mitarbeitenden werden online über das **RELIS-Lehrerportal** gestellt, sofern für die Lehrkraft ein RELIS-Lehrerportalkonto eingerichtet ist. Sonst erfolgt die Anmeldung mit dem Formular der Abteilung Schule und Religionsunterricht (s. Anlage 2). Für jede Veranstaltung wird ein Anmeldeschluss festgelegt, nach dem eine Anmeldung nicht mehr möglich ist. Der Anmeldeschluss ergibt sich aus der Ausschreibung der Fortbildung (i. d. R. 2 Wochen vor Beginn).

Wird nach dem Ende der Anmeldefrist festgestellt, dass die Veranstaltung wegen zu weniger Anmeldungen nicht durchgeführt werden kann, wird sie vom Veranstaltungsorganisierenden i. d. R. abgesagt. Im RELIS-Lehrerportal unter dem Menüpunkt „Meine Anmeldungen“ hat diese Anmeldung dann den Status „Vom Veranstalter abgesagt“. Angemeldete Personen erhalten eine Information per E-Mail. Im Vorfeld von Veranstaltungen sollten die angemeldeten Personen grundsätzlich auf die Homepage der Abteilung Schule und Religionsunterricht bzw. in das RELIS-Lehrerportal schauen, um eine auch kurzfristig mögliche Absage nicht zu übersehen.

Die Anmeldung zur Fortbildung wird im persönlichen RELIS-Lehrerportal unter dem Menüpunkt „Meine Anmeldungen“ (Status

„Aus Lehrerportal angemeldet“) angezeigt. Sofern die Abteilung Schule und Religionsunterricht die Teilnahme genehmigt („Zulassung“), wird der Status online direkt auf „Durch Veranstalter zugelassen“ geändert. Erst mit der Zulassung erteilt die Abteilung Schule und Religionsunterricht die Genehmigung zur Teilnahme. Als weiterer Status ist „Auf Warteliste gesetzt“ möglich, z. B. wenn die Veranstaltung bereits die maximale Teilnehmerzahl erreicht hat. Lehrkräfte auf der Warteliste sollten unbedingt den Status im RELIS-Lehrerportal im Blick behalten, da bis zum Beginn der Veranstaltung jederzeit noch Änderungen möglich sind. Lehnt der Veranstalter, der bei kirchlichen Lehrkräften gleichzeitig Dienstherr ist, die Teilnahme ab, wird der Status auf „Durch Dienstherr abgelehnt“ geändert. Die Teilnahme an einer anmeldepflichtigen Veranstaltung ohne Zulassung ist nicht möglich. Auf anmeldefreie Veranstaltungen wird besonders hingewiesen, alle anderen Veranstaltungen sind anmeldepflichtig.

Die Zulassung zur Fortbildung schließt bei Religionslehrkräften i. K. die Genehmigung zur Arbeitsbefreiung ein. Es bedarf also keines zusätzlichen Antrags auf Arbeitsbefreiung. Pastorale Mitarbeitende müssen für die Anmeldung zu Fortbildungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht selbständig die Genehmigung der Arbeitsbefreiung bei ihrem Dienstvorgesetzten einholen. Die Abteilung Schule und Religionsunterricht setzt eine entsprechende Genehmigung bei einer Anmeldung pastoraler Mitarbeitender voraus.

Alle in der Ausschreibung nicht ausdrücklich ausgenommenen Fortbildungsveranstaltungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht sind als Qualifizierungsmaßnahmen mit überwiegend dienstlichem Interesse geeignet (Kategorie 1 oder 0 der Ziff. 7.1 der Rahmenordnung).

Während jeder Veranstaltung wird eine **Anwesenheitsliste** geführt, in die sich die Lehrkräfte eintragen müssen. Sie dient als Nachweis für die Teilnahme. Die Veranstaltungsleitung übergibt die ausgefüllte Anwesenheitsliste zur weiteren Bearbeitung an die Abteilung Schule und Religionsunterricht.

Das Fortbildungsprogramm der Abteilung Schule und Religionsunterricht wird für die nichtkirchlichen Lehrkräfte auch im **staatlichen Fortbildungsportal FIBS** eingestellt (dort als externer Anbieter). Das ist aus dienstrechtlichen Gründen für diesen Personenkreis zwingend notwendig. Kirchliche Lehrkräfte der Diözese Augsburg bewerben sich nur über das RELIS-Lehrerportal für Veranstaltungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht.

Falls sich Religionslehrkräfte i. K. in FIBS für eine Qualifizierungsmaßnahme anmelden wollen (in FIBS „bewerben“), bei der die Abteilung Schule und Religionsunterricht nicht Veranstalter ist (z. B. am ILF in Gars), dann ist eine vorherige Registrierung in FIBS2 erforderlich. Dies kann selbst online in FIBS2 erfolgen, und dabei muss eine kirchliche Lehrkraft zwingend als **Schul- bzw. Institutionsnummer E101-ALLG und die Postleitzahl 86152** angeben. Dadurch ist sie als kirchliche Lehrkraft der Diözese Augsburg identifiziert und zugleich der korrekte Genehmigungsweg in FIBS2 über die Abteilung Schule und Religionsunterricht gewährleistet. Dann bedarf es auch in FIBS2 keines zusätzlichen Antrags auf Arbeitsbefreiung. Nach der Bewerbung durch die Lehrkraft erfolgt die Genehmigung der Arbeitsbefreiung durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht direkt online in FIBS2. Dabei ist allerdings der Vorrang diözesaner Fortbildungen besonders zu beachten. Erst nach der Genehmigung der Abteilung Schule und Religionsunterricht als Dienstherr kann der Veranstalter (in FIBS „Anbieter“) über die Zulassung zur Teilnahme in FIBS2 entscheiden. Auch in FIBS2 sieht die Lehrkraft in ihrem Konto jederzeit den aktuellen Status der Anmeldung.

Bewirbt sich eine Religionslehrkraft i. K. für eine Qualifizierungsmaßnahme, die **weder in FIBS2 noch im RELIS-Lehrerportal ausgeschrieben** ist, dann erfolgt die Antragstellung durch die Lehrkraft mit dem Antrag auf Arbeitsbefreiung (s. Anlage 3) an die Abteilung Schule und Religionsunterricht. Ziffer 5.2 Absatz ‚Externe Fortbildungen‘ der Rahmenordnung sind zu beachten (Antragstellung mindestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme, rückwirkende Genehmigung bzw. Anrechnung auf das Fortbildungskonto ist nicht möglich). Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Qualifizierungsmaßnahme (inklusive Information über die Kosten) beizulegen. Die Genehmigung zur Teilnahme ist nur möglich, wenn die Abteilung Schule und Religionsunterricht die Fortbildung als überwiegend im dienstlichen Interesse liegend einstuft und selbst keine vergleichbare Fortbildung anbietet. In der Genehmigung trifft sie auch eine Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses (vgl. FBO 24 Zuschüsse Eigenbeiträge).

Im RELIS-Lehrerportal gibt es eine automatisierte Teilnehmerliste, welche die Teilnehmenden selbst steuern können (Datenschutz!). Wenn diese Funktion für die jeweilige Veranstaltung aktiviert ist, kann sich eine Lehrkraft im RELIS-Lehrerportal bei der Anmeldung selbst in die Teilnehmerliste eintragen. Sie kann diese Entscheidung sofort bei der Anmeldung oder später treffen. Die Rücknahme dieser grundsätzlichen Zustimmung ist, um Missbrauch zu vermeiden, nur durch die Veranstaltungsorganisierenden möglich.

Sobald der Veranstalter den Status auf „Zugelassen“ ändert (erst dann!), sieht diese Lehrkraft auf der Seite der Detailanzeige der Veranstaltung (über Menüpunkt „Meine Anmeldungen“) in ihrem RELIS-Lehrerportal eine Liste mit den anderen Lehrkräften, die das ebenfalls gewünscht haben. Auch die anderen Lehrkräfte sehen die neu in die Teilnehmerliste hinzugekommene Lehrkraft erst mit deren Zulassung durch den Veranstalter. Neben der grundsätzlichen Entscheidung, in dieser Liste zu stehen (mit Name und Vorname), kann die Lehrkraft für sich selbst die Felder Wohnort (ohne Straße), Telefonnummer und E-Mail-Adresse einzeln anzeigen lassen (wobei auch hier in der Voreinstellung diese Zusatzinformationen zunächst nicht angezeigt werden). Diese Felder kann nur die Lehrkraft für sich selbst beliebig ein- und ausschalten, wobei sie den aktuellen Zustand (wie ihn auch andere sehen) selbst in der Anzeige erkennt.

Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt oder wird der Status der Lehrkraft auf einen anderen Wert als „Zugelassen“ geändert, wird (im ersten Fall) die gesamte Liste nicht mehr angezeigt bzw. wird die entsprechende Person aus der Liste ausgetragen (sie ist damit auch für andere nicht mehr sichtbar und sieht die Liste der anderen nicht mehr).

Bis zum Erreichen des Anmeldeschlusses (Status der Veranstaltung „Anmeldung möglich“) kann sich die Lehrkraft im RELIS-Lehrerportal selbst von einer dort veröffentlichten Veranstaltung abmelden. Dazu muss im Menüpunkt „Meine Anmeldungen“ die Veranstaltungsdetailanzeige über das Lupensymbol (links) geöffnet werden. Am unteren Rand ist dann auf „Abmeldung“ zu klicken. Es öffnet sich eine neue Maske, in der ein Abmeldegrund ausgewählt und ein Bemerkungstext für die Veranstaltungsorganisierenden eingetragen werden können. Mit dem Klicken auf den Knopf „Abmeldung“ ändert sich der Status der Anmeldung sofort auf „Aus Lehrerportal abgemeldet“.

Grundsätzliche Fragen zur Rahmenordnung Fortbildung und insbesondere zu diesen Ausführungsbestimmungen sind an die Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht zu richten. Die Geschäftsstelle achtet auf die Einhaltung der Ordnung, insbesondere die Qualifizierungsverpflichtung. Fragen zu einer konkreten Veranstaltung, zur eigenen Anmeldung und zum jeweiligen Anmeldeverfahren beantworten die zuständigen Veranstaltungsorganisierenden.

Zu Ziff. 5.2 Anmeldung und Genehmigung (Weiterbildungen)

Weiterbildungen im schulischen Bereich, die zu einer Änderung des

Arbeitsvertrags oder der Unterrichtserlaubnis führen sollen (z. B. Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht oder für andere Schulart, Berufsgruppenwechsel RL i. K.), sind bei der Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht zu beantragen. Der Antrag ist durch die Religionslehrkraft zu begründen.

Die Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht klärt mit dieser in einem Vorgespräch die Ziele und Inhalte einer schulischen Weiterbildung. Das Gesprächsergebnis, verbunden mit einem Votum zur Genehmigung, wird in einer schriftlichen Stellungnahme festgehalten. Die Geschäftsstelle klärt zusammen mit der/dem zuständigen (Fach)Referentin oder (Fach)Referenten und der Personalabteilung die formalen bzw. arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und legt sie der Abteilungsleitung vor. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Abteilung Schule und Religionsunterricht ist zu beachten. Der/die Dienstvorgesetzte muss zum Antrag eine Stellungnahme abgeben und eine Genehmigungskategorie vorschlagen.

Die Abteilungsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Genehmigung der Weiterbildung, die Genehmigungskategorie, die Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts sowie die Kostenregelung.

Beratungen zu anderen Weiterbildungen im schulischen Bereich (vgl. Abschnitt „Besondere Regelungen für Religionslehrkräfte“ in diesen Ausführungsbestimmungen), die Religionslehrkräfte i. K. für besondere Tätigkeiten qualifizieren (z. B. aus dem Bereich Inklusion oder für Tätigkeiten mit besonderer Anrechnung wie Schulpastoral, Ganztagschule oder Krisenseelsorge im Schulbereich), werden durch die/den zuständige/n (Fach)Referentin oder (Fach)Referenten durchgeführt. Sie/Er trifft die Entscheidung zur Zulassung zu dieser Weiterbildung und über die Höhe der Eigenbeiträge ggf. nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung. Ob eine dieser besonderen Qualifizierungsmaßnahmen im RELIS-Lehrerportal zur Anmeldung freigeschaltet wird, entscheidet die/der zuständige (Fach)Referentin oder (Fach)Referent.

Zudem legen diese auch fest, ob die Qualifizierungsmaßnahme im Fortbildungskontingent nach Nr. 5.1 und mit wie viel Tagen angerechnet werden kann. Zu den verpflichtenden Fortbildungstagen nach Nr. 5.1 zählen sie nicht.

Durch die Teilnahme an einer Weiterbildung entsteht kein Anspruch auf Gewährung von entsprechenden Anrechnungsstunden oder arbeitsvertraglichen Änderungen.

Besondere Regelungen für Religionslehrkräfte

Religionslehrkräfte sind in verschiedenen Schularten eingesetzt und gestalten ihren Unterricht nach den gültigen Regelungen für den Unterricht an bayerischen Schulen (v. a. BayEUG, Schulordnungen, Lehrpläne). Besondere Qualifizierungen sind erforderlich für den Einsatz an Förderschulen und für die Arbeit im Rahmen des inklusiven Unterrichts sowie für Tätigkeiten im Bereich der Schulpastoral und der Ganztagsbildung. Die Qualifizierung der Religionslehrkräfte für ihre jeweiligen Arbeitsfelder orientiert sich gemäß den Prinzipien und Aufgaben der kirchlichen Lehrerfortbildung in Bayern (KLFB) an der Förderung und Vertiefung der grundlegenden Kompetenzen in folgenden Feldern professionellen Lehrerhandelns:

- Theologie und religionswissenschaftliche Aspekte,
- Pädagogik und Psychologie,
- Lehrerpersönlichkeit und Lehrerrolle,
- Spiritualität und Glaubenspraxis,
- Lehrplan und Unterrichtsplanung,
- Didaktik und Methodik.

In der Regel alle drei Jahre im Wechsel richtet die Abteilung Schule und Religionsunterricht auf Diözesanebene einen schulartübergreifenden **Tag für Religionslehrkräfte bzw. Schulpastoraltag** aus, zu dem vor allem die Mitglieder der Berufsgruppe der Religionslehrkräfte, aber auch Mitglieder anderer diözesaner Berufsgruppen mit Einsatz im Religionsunterricht und Religionslehrkräfte des Staates und von Privatschulen eingeladen werden. Diese Veranstaltung wird an einem unterrichtsfreien Tag durchgeführt und gilt als Fortbildung. Die Teilnahme wird im Rahmen der verpflichtenden Qualifizierungen (vgl. zu Ziff. 5.1 dieser Ausführungsbestimmungen) bzw. bei den maximalen Fortbildungstagen nach Ziff. 5.1 berücksichtigt.

Treffen auf Ebene der Dekanate (sogenannte „Kleine Kreise“) können durch die jeweiligen Schulbeauftragten oder von ihnen beauftragten Religionslehrkräften i. K., ggf. auch in Kooperation mit Nachbardekanaten, organisiert und höchstens einmal im Monat durchgeführt werden. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den kirchlichen bzw. auch staatlichen Religionslehrkräften vor Ort. Diese Treffen müssen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden (i. d. R. nachmittags/abends) und durch die Leitung des „Kleinen Kreises“ der Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich angezeigt werden. Eine Anzeige aller Termine für ein Schuljahr zu Schuljahresbeginn ist

wünschenswert. Für diese Treffen können Auslagen im Rahmen des Budgets der/des jeweiligen Schulbeauftragten erstattet werden. Die Leitung des „Kleinen Kreises“ veranlasst, dass sich alle Teilnehmenden in eine Liste (s. Anlage 4) eintragen, bestätigt durch ihre/seine Unterschrift die Teilnahme und ordnungsgemäße Durchführung und reicht sie nach dem Termin bei der Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht ein. Die Teilnehmenden erhalten auf Antrag Reisekostenerstattung (Anlage 6). Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes siehe Ziff. 7.5 der Rahmenordnung.

Sofern ein solches Treffen in enger vorheriger Absprache und in Kooperation mit der Abteilung Schule und Religionsunterricht im Ausnahmefall als reguläre Fortbildung organisiert wird (z. B. zu einem regional besonders aktuellen Thema), kann die Abteilung Schule und Religionsunterricht den vereinbarten Aufwand der Veranstaltung (z. B. für einen Referent/eine Referentin, Tagungsraum, Verpflegung) übernehmen. Die Abteilung Schule und Religionsunterricht kann entscheiden, dass für eine derart konzipierte Veranstaltung eine anteilige Anrechnung auf das Fortbildungskonto erfolgt.

Schulhausinterne Lehrerfortbildungen (SchILf) können auf Antrag als Fortbildung angerechnet werden, sofern sie einen fachlichen Bezug zum Religionsunterricht haben. Die Geschäftsstelle veranlasst die Erfassung der Teilnahmen in der Fortbildungsverwaltung. Die Teilnahmebescheinigung muss bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, unaufgefordert digital eingereicht werden.

Zu Ziff. 6 Veranlasste Qualifizierungsmaßnahmen

Zu Ziff. 6.1 Umfang

Zu Ziff 6.2 Verpflichtende Basisqualifizierungen

Liste der Basisqualifizierungen

Basisqualifizierungen im Bereich Schule und Religionsunterricht umfassen folgende Veranstaltungen:

- *für Religionslehrkräfte i. K. an Förderschulen:*
Sonderpädagogische Zusatzqualifikation,
- *für Religionslehrkräfte i. K. mit Anrechnung für Schulpastoral:*
Bayern-Kurs Schulpastoral,
- *für Religionslehrkräfte i. K. mit Anrechnung Seelsorgl. Begleitung:*
Basisqualifizierung Seelsorgl. Beratungsgespräch,

- *für Religionslehrkräfte i. K. mit Einsatz im Bereich Krisenseelsorge im Schulbereich:*
Qualifizierungskurs.

Die Teilnahme ist für eine Tätigkeit im jeweiligen Aufgabenfeld verpflichtend. Die Lehrkraft meldet sich hierzu über die oben beschriebenen Wege an. In jedem Fall wird der Eigenbeitrag erlassen.

Zu Ziff. 7 Organisatorisches

Zu Ziff. 7.4. Abrechnung

Die Abteilung Schule und Religionsunterricht trägt bei den von ihr veranstalteten Fortbildungen i. d. R. unmittelbar die Auslagen von Tagungshäusern und vermeidet dadurch – bei gleichzeitig erheblicher Entlastung der Rechnungsprozesse der Tagungshäuser – ein aufwändiges Zuschussverfahren für Lehrkräfte. Für Fortbildungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht können **Eigenbeiträge** erhoben werden. Diese werden bereits in der Ausschreibung der Fortbildung ausgewiesen. Die Angabe der Bankverbindung (IBAN) und die Erteilung einer Bankvollmacht für den Einzug der Eigenbeiträge ist Voraussetzung für die Anmeldung zu solchen Terminen. Im RELIS-Lehrerportal kann im Menüpunkt „Personendaten ändern“ die Bankverbindung eingetragen bzw. geändert werden.

Die Eigenbeiträge werden entsprechend der Tabelle (Anlage 1) je Fortbildung festgelegt. Die Beträge können der Kostenentwicklung mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Schuljahres angepasst werden. Wir behalten uns vor, bei besonderen Veranstaltungsformaten (mit z. B. erhöhtem Material- oder Personalaufwand) einen angepassten Eigenbeitrag festzulegen.

Für die von der Abteilung Schule und Religionsunterricht als verpflichtend gekennzeichneten Fortbildungen (Kategorie 0), z. B. zu Lehrplaneinführungen, wird kein Eigenbeitrag erhoben.

Die Eigenbeiträge einer Veranstaltung richten sich zunächst nach dem Standardwert entsprechend der Ausschreibung. Deshalb wird bei der Anmeldung von allen Lehrkräften die Zustimmung zum Bankeinzug erwartet. Der individuell fällige Eigenbeitrag für eine Lehrkraft wird aufgrund der in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Regeln durch die Veranstaltungsorganisierenden der Abteilung Schule und Religionsunterricht spätestens nach dem Ende der Veranstaltung bei der Schlussbearbeitung für den Bankeinzug angepasst. Sofern die Summe der verpflichtenden Fortbildungstage den beschriebenen Rahmen (siehe zu Ziff. 5.1) noch nicht überschritten hat,

wird bei den jeweiligen Teilnehmenden der Eigenbeitrag auf Null gesetzt und nicht abgebucht! Die Lehrkräfte sehen die individuell zu entrichtenden Eigenbeiträge im RELIS-Lehrerportal (Menüpunkt „Meine Anmeldungen“) in der Detailanzeige der jeweiligen Veranstaltung.

Eine Kürzung der ohnehin geringen Eigenbeiträge bei Verzicht auf Teilleistungen (z. B. kürzere Teilnahme, keine Übernachtung usw.) ist nicht möglich. Bei Abmeldung einer bereits zugelassenen Lehrkraft nach Ende der Anmeldefrist werden die Eigenbeiträge nur dann nicht fällig, wenn eine Lehrkraft nachrücken kann (Warteliste) oder das Veranstaltungshaus die Übernachtungskosten ausnahmsweise nicht berechnet. Eine kurzfristige Verhinderung durch Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Religionslehrkräfte i. K. und pastorale Mitarbeitende erhalten nach der Teilnahme an genehmigten Qualifizierungsmaßnahmen der Abteilung Schule und Religionsunterricht mit zumindest überwiegend dienstlichem Interesse auf Antrag Fahrtkostenerstattung. Religionslehrkräfte i. K. verwenden dazu das Formular der Abteilung Schule und Religionsunterricht, pastorale Mitarbeitende rechnen ihre Reisekosten über ihre Personalabteilung ab. Reisekostenanträge der Religionslehrkräfte i. K. (Anlage 6) sind immer an die Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht zu richten. Anträge sind digital auszufüllen und zeitnah unterschrieben oder digital signiert einzureichen (die Verjährungsfrist von 6 Monaten bitte beachten).

Weitere organisatorische Regelungen – Arbeitszeit

Mehrarbeit aufgrund einer veranlassten Seminarteilnahme ist in der Regel nicht vorgesehen. Bei Religionslehrkräften im Kirchendienst erfolgt kein Ausgleich etwaiger Mehrarbeit, da diese durch die Anwendung der Ferienordnung abgegolten ist.

Zu Ziff. 8 Geistliche Angebote

In Ergänzung zur Rahmenordnung Fortbildung siehe Ausführungsbestimmungen Abteilung Fortbildung

Zu Ziff. 8.1 Umfang der Dienstbefreiung

Einzelfallentscheidung

Zur Teilnahme an Katholiken- und Kirchentagen wird nach Prüfung der betrieblichen Möglichkeiten Dienstbefreiung gewährt.

Zu Ziff. 10 Inkraftsetzung und Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen werden rückwirkend zum 1. September 2024 ebenfalls wie die Rahmenordnung ad experimentum für ein Jahr in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die „Ausführungsbestimmungen zur gemeinsamen Fortbildungsordnung der Diözese Augsburg für Religionslehrer/-innen i. K.“ vom 01.09.2019.

Anlage 1

(Stand 01.09.2024)

Die Eigenbeiträge für die Teilnahme an Fortbildungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht betragen für alle Lehrkräfte:

- | | |
|---|---------|
| - Halbtagesveranstaltungen | 0 Euro |
| o Beinhaltet ggf. Skripte, | |
| o Tagungskaltgetränke sind selbst zu bezahlen. | |
| - Vierstündige Formate | 10 Euro |
| o mit Imbiss. | |
| - Schulpastoral- und Religionslehrrtag | 20 Euro |
| o Tagungskaltgetränke sind selbst zu bezahlen. | |
| - Tagesveranstaltung | 20 Euro |
| o Beinhaltet ggf. Skripte und Verpflegung, | |
| o Tagungskaltgetränke sind selbst zu bezahlen. | |
| - Eineinhalb- bis zweitägige Veranstaltungen
in Fortbildungshäusern | 35 Euro |
| o Beinhalten Skripte, | |
| o Tagungskaltgetränke sind selbst zu bezahlen, | |
| o Beinhalten Unterkunft und Verpflegung. | |
| - Zweieinhalb- bis dreitägige Veranstaltungen
in Fortbildungshäusern | 50 Euro |
| o Beinhalten Skripte, | |
| o Tagungskaltgetränke sind selbst zu bezahlen, | |
| o Beinhalten Unterkunft und Verpflegung. | |

Bei als Basis-Qualifizierungen bzw. Pflichtfortbildungen gekennzeichneten Seminaren werden die Seminar- und Pensionskosten vom Dienstgeber getragen.

Anlage 2

Als digitales Formular auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Fortbildungen“ → „Weitere Informationen“ → Anmeldung oder im Lehrerportal unter dem Menüpunkt „Dokumente“ → Kategorie „Fortbildung“.

Anlage 3

Als digitales Formular im Lehrerportal unter dem Menüpunkt „Dokumente“ → Kategorie „Arbeitsbefreiungen“.

Anlage 4

Als digitales Formular auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Ansprechpartner“ → „Kleine Kreise“ oder im Lehrerportal unter dem Menüpunkt „Dokumente“ → Kategorie „Fahrt-/Reisekosten“.

Anlage 5

Dauer der Veranstaltung	Anrechnungstage
> = 6 Std.	1 Tag
> = 2 Std. und < 6 Std.	0,5 Tage
> 1 Std. und < 2 Std.	0,25 Tage
< = 1 Std.	0,1 Tage

Nachmittagsfortbildungen in Präsenz werden mit 0,5 Tagen angerechnet, wenn diese mindestens 2 Std. dauern.

Anlage 6

Als digitales Formular im Lehrerportal unter dem Menüpunkt „Dokumente“ → Kategorie „Fahrt-/Reisekosten“.

43. Regelung der dienstfreien Arbeitstage im Jahr 2025 für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg

Neben den gesetzlichen Feiertagen ist im Jahre 2025 im Bischöflichen Ordinariat an folgenden Tagen dienstfrei:

a) halbtags, ab 12.00 Uhr:

Faschingsdienstag 4. März 2025,

Gründonnerstag 17. April 2025.

b) Festgottesdienst zur Eröffnung der Ulrichswoche am 4. Juli 2025:

Für die Teilnahme am Gottesdienst zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr.

An Hl. Abend und Silvester wird Arbeitsbefreiung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ABD Teil A, 1. gewährt.

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Personalnachrichten

In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

H. H. Zinkler Wilhelm, Pfarrer i. R. in Bad Wörishofen, geboren am 27.03.1931 in Augsburg, Priesterweihe am 02.06.1957, gestorben am 20.09.2024.

H. H. Dr. Wohlschafft Hermann, Pfarrer i. R. in Kaufering, geboren am 10.02.1944 in Augsburg, Priesterweihe am 23.06.1974, gestorben am 23.09.2024.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

R.I.P.

Angewiesen wurden:

H. H. Mayer Bernhard Maurus als Pfarrer der Pfarrei **Türkenfeld - Mariä Himmelfahrt** und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Moorenweis - St. Sixtus** (mit Filialen Eismerszell, Hohenzell, Albertshofen und Windach), **Purk - Heilig Kreuz** (mit Filiale Langwied), **Steinbach - St. Bartholomäus** und **Zankenhausen - St. Johannes Baptist**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 13.10.2024. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Moorenweis/Türkenfeld** übertragen.

H. H. Pemsli Franz als Diakon mit Zivilberuf für die Seelsorge im **Hospizzentrum Haus Brög zum Engel e. V.** in **Lindau** und weiterhin zum Dienst an der **Gebetsstätte Wigratzbad**, Dekanat Lindau. Die genaue Aufgabenbeschreibung und das Stundendeputat sind im Anweisungsdekret geregelt.

Kanonisch instituiert wurde am 04.10.2024:

H. H. Mayer Bernhard Maurus

Pfarreiengemeinschaft
Moorenweis/Türkenfeld

Errichtung von Pfarreiengemeinschaften

Für alle Pfarreiengemeinschaften gilt: Der Pfarrer, dem die Leitungsverantwortung für die Pfarreiengemeinschaft übertragen wird, ist damit Vorgesetzter für alle in der Pastoral Mitarbeitende (Priester, Diakone, hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Pfarreiengemeinschaft Andechs

Aufgrund der Umsetzung der Pastoralen Raumplanung 2025 wurde mit Wirkung zum 01.10.2024 die **Pfarreiengemeinschaft Andechs**, Dekanat Starnberg, als Seelsorgeeinheit errichtet. Zu dieser Pfarreiengemeinschaft gehören neben der Pfarrei Erling - St. Vitus (mit Filiale Wallfahrts- und Klosterkirche Andechs - St. Nikolaus und Elisabeth) die Pfarreien Frieding - St. Pankratius und Machtlfing - St. Johannes Baptist. Die Verantwortung für den pastoralen Dienst in dieser Pfarreiengemeinschaft wird **H. H. Bönsch Anno OSB**, Hwst. **H. Abt Dr. Eckert Johannes OSB**, **H. H. Dr. Linsenmann Korbinian OSB** und **H. H. Ziegler Valentin OSB** mit Wirkung vom 01.10.2024 gemäß can. 517 § 1 CIC in solidum anvertraut.

Die **Leitung der Pfarreiengemeinschaft Andechs** und die Koordination des seelsorglichen Wirkens wird **H. H. Dr. Linsenmann Korbinian OSB** als **Moderator** gemäß can. 517 § 1 CIC übertragen. Zugleich wird er zum **Kirchenverwaltungsvorstand** aller beteiligten Kirchenstiftungen gemäß can. 543 CIC bestimmt. Er wird somit Vorgesetzter für alle dort tätigen Priester, Diakone und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

H. H. Bönsch Anno OSB, Hwst. H. Abt Dr. Eckert Johannes OSB, H. H. Dr. Linsenmann Korbinian OSB und H. H. Ziegler Valentin OSB üben die Seelsorge dem Pfarrer gleichgestellt aus (can. 543 CIC i. V. m. can. 528 bis can. 532 CIC).

Die Dekrete für Hwst. H. Abt Dr. Eckert Johannes OSB als Rector ecclesiae sowie für H. H. Ziegler Valentin OSB und für H. H. Dr. Linsenmann Korbinian OSB als Wallfahrtsseelsorger an der **Wallfahrts- und Klosterkirche Andechs - St. Nikolaus und Elisabeth**, Dekanat Starnberg, bleiben weiterhin bestehen. Die Dekrete aus dem Jahr 2021 mit der Anweisung zur Seelsorge in solidum für die o. g. Pfarreien und der Übertragung des seelsorglichen Wirkens an H. H. Dr. Linsenmann Korbinian OSB und H. H. Bönsch Anno OSB endeten zum 30.09.2024.

Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen

Verein für Augsburger Bistumsgeschichte Mitgliederversammlung 2024

Am **Samstag, 9. November 2024**, findet im Haus St. Ulrich, Kappelberg 1, 86150 Augsburg, die 58. ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V. gemäß Satzung § 10 statt.

8.30 Uhr: **Gottesdienst** zum Gedenken der verstorbenen Vereinsmitglieder in der Hauskapelle mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier,

anschl.: Sektionen 4 und 5 der historischen Tage mit Grußwort des Bischofs und Verleihung des „Bistumsgeschichtlichen Förderpreises“,

13.00 Uhr: Mittagessen,

14.00 Uhr: Beginn der **Mitgliederversammlung** im Großen Saal des Haus St. Ulrich.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Ersten Vorsitzenden,
2. Protokoll der 57. Mitgliederversammlung vom 11. November 2023 (dieses kann in der Geschäftsstelle eingesehen oder auf Wunsch als Kopie zugeschickt werden),
3. Bericht über den Mitgliederstand und Kassenstand,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahr 2024,
6. Präsentation des 58. Jahrbuchs 2024 als Dokumentationsband des Ulrichdoppeljubiläums,
7. Sonstiges.

Ende gegen 15.00 Uhr.

Theresienwerk e. V.

Vortragsexerzitien für Priester in der Gebetsstätte Marienfried in Pfaffenhofen an der Roth (Schweigeexerzitien)

- Thema: „Wenn ich schwach bin, dann bin ich stark“,
Priestersein auf dem „Kleinen Weg“.
Grundlage für diese Exerzitien sind die Briefe, die die
hl. Therese in ihren letzten beiden Lebensjahren dem
Seminaristen Maurice Bellière und dem Neupriester
Adolphe Roulland geschrieben hat.
- Termin: Montag, 25.11.2024, 18.00 Uhr, bis Freitag, 29.11.2024,
13.00 Uhr.
- Leitung: H. H. Georg Gantioler FSO, Leiter des Theresienwerkes.
- Anmeldung: mail@marienfried.de.

Weitere Informationen

Priesterexerzitien in Ars-sur-Formans/Frankreich - Priestergemeinschaft Société Jean-Marie Vianney -

- Thema: „Der Pfarrer von Ars und die Eucharistie“.
Einladung zu Exerzitien für Priester im Geist des
hl. Pfarrers von Ars.
- Termin: 30.03.2025 bis 04.04.2025.
- Leitung: H. H. Pfarrer Fränz Muller, Erzdiozese Luxemburg.
- Anmeldung: H. H. Pfarrer i. R. Heinrich Ant,
Tel. 0157 78873598 oder unter
E-Mail: accueil@sjmv.net und
E-Mail: Pastor.beckedahl@gmx.de.
- Ort: Foyer sacerdotal Jean-Paul II,
352 chemin de la Percellière,
01480 Ars-sur-Formans,
Frankreich,
Tel. +(33) 04 74081901.

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg
Postvertriebsstück 1 B 1300 B Gebühr bezahlt

Druck: Joh. Walch, Augsburg

Bezugspreis jährlich € 19,50